



JAHRESBERICHT DER GEWERBEAUFSICHT DES FREISTAATES BAYERN



UNION

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)
Abteilung 7; Technischer Umweltschutz, Arbeitsschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
Telefon (089)9214-00, Fax (089)9214-2266
✉ poststelle@stmugv.bayern.de
URL: <http://www.stmugv.bayern.de>

Layout und Zusammenstellung

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (AP)
Dienstgebäude Pfarrstraße 3, 80538 München
Telefon (089)2184-0, Fax (089)2184-297
✉ poststelle@lgl.bayern.de
URL: <http://www.lgl.bayern.de>

Gesamtherstellung und Druck

Eigendruck des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Druck auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Der Bericht ist in auch im Internet unter www.stmugv.bayern.de abrufbar
Arbeitsschutz in Bayern: <http://www.arbeitsschutz.bayern.de>
Verbraucherschutzinformationssystem Bayern – VIS: <http://www.vis-technik.bayern.de>

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden

Vorwort

Im Berichtsjahr 2005 wurden eine Reihe von richtungweisenden Entscheidungen getroffen, die die Arbeit der Gewerbeaufsicht – nicht nur in Bayern – die nächsten Jahre über nachhaltig beeinflussen werden. Entsprechend intensiv hat sich Bayern deshalb in die Vorbereitung dieser Entscheidungen eingebracht. Zwei Themen standen im Vordergrund: die Frage nach dem zukünftigen Verhältnis zwischen staatlicher Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften einerseits und die Frage nach einer einheitlichen Arbeitsschutzstrategie für Deutschland andererseits.

Wie sich das Verhältnis zu den Berufsgenossenschaften entwickeln soll, hat eine eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe der verantwortlichen Staatssekretäre der Länder klar beantwortet. Beide Institutionen – staatliche Aufsicht und gesetzliche Unfallversicherung – haben eine wichtige Funktion als Akteure beim Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Einer Verbesserung und Koordinierung bedarf allerdings das gemeinsame Vorgehen beider Institutionen, sowohl um die eingesetzten Ressourcen optimal zu nutzen, aber auch um die Unternehmen nicht durch unabgestimmte Aktionen unnötig zu belasten.

Bayern hat diese Entwicklung maßgeblich mitgestaltet und bereits Anfang 2005 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften geschlossen. Nach einer Anlaufphase hat sich die Vereinbarung bereits spürbar mit Leben erfüllt. So wurde z. B. die gesamte Projektarbeit der Gewerbeaufsicht einvernehmlich mit den Berufsgenossenschaften abgestimmt. Dabei ergaben sich zahlreiche Möglichkeiten für eine sinnvolle Zusammenarbeit, von der gemeinsamen inhaltlichen Vorbereitung bis hin zu gemeinsamen Aktionen, etwa auf Baustellen. Überlegungen zum elektronischen Datenaustausch haben begonnen und werden noch 2006 erste Ergebnisse bringen.

Gleichzeitig hat sich auf Bundesebene die Erkenntnis durchgesetzt, dass es einer einheitlichen Arbeitsschutzstrategie in Deutschland bedarf, um den Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat für 2004 einen Wert von 440 Millionen Arbeitsunfähigkeitstagen errechnet, die einen Ausfall an Bruttowertschöpfung von 70 Milliarden € zur Folge hatten. Krankheiten des Muskel- und Skelettsystems sowie psychische Erkrankungen haben hierbei einen Anteil von zusammen 35 Prozent – Tendenz steigend.

Auch wenn klassische Unfälle am Arbeitsplatz leider immer noch eine Rolle spielen, so haben sich die Rahmenbedingungen an den meisten Arbeitsplätzen massiv geändert. Psychische Belastungsfaktoren wie



Dr. Werner Schnappauf
Staatsminister



Dr. Otmar Bernhard
Staatssekretär

Stress durch Leistungsdruck, Arbeitsverdichtung oder Informationsüberflutung beeinträchtigen zunehmend die Gesundheit und damit die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer. Die Grenzen zwischen der Arbeitswelt und der privaten Umgebung sind inzwischen fließend. Als Beispiele seien nur der Schutz vor Lärm, der sich nicht auf den Arbeitsplatz beschränken kann, die Frage des Nichtraucherschutzes oder der Faktor Stress, bei dem eine gesunde Lebensweise positiven Einfluss haben kann, genannt.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Arbeitsschutzstrategie, die sich wiederum in das Handlungsfeld „Gesundheit“ insgesamt einfügen muss, liegt dabei auf der Hand. Bayern wird dabei alles Notwendige tun, damit die gemeinsame Arbeitsschutzstrategie auf Bundesebene wie geplant bis zum Ende des Jahres 2006 vorliegt.

So passt auch die bayerische Gewerbeaufsicht ihre Strategie und Arbeitsweise an und wird zunehmend auch solche Themen aufgreifen, die nur zusammen mit anderen Akteuren bewältigt werden können. Gleichzeitig werden aber nach wie vor erkannte Defizite im technischen Bereich im Rahmen der Projektarbeit gezielt angegangen und beseitigt.

Bei allen Aufgaben wird der Gedanke der Prävention im Vordergrund stehen. Dabei möchte die Gewerbeaufsicht in erster Linie als Berater, Partner und Dienstleister der Unternehmen und der Beschäftigten verstanden werden, auch wenn in letzter Konsequenz an der Durchsetzung gesetzlicher Vorgaben kein Weg vorbei führt. Ein nachhaltiger Erfolg kann sich aber nur einstellen, wenn Aufsicht und Unternehmen partnerschaftlich zusammenarbeiten und die gemeinsamen Ziele in den Vordergrund stellen. Innovative Unternehmen haben längst erkannt, dass Gesundheit, Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter auch wesentlichen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens haben.

Die Gewerbeaufsichtsämter sind auch im Jahr 2005 wieder uneingeschränkt ihren umfangreichen Verpflichtungen in bewährter Weise nachgekommen. Damit zeigt sich, dass die im Jahr 2004 vorgenommene Angliederung an die Regierungen gelungen ist. Mit wieder über 100.000 Aktivitäten in Betrieben und auf Baustellen, im Handel oder auf Messen und Märkten hat die Gewerbeaufsicht ihren komplexen Auftrag bestens erfüllt, wie dem folgenden Bericht zu entnehmen ist.

Den Beschäftigten der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen und des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Produktsicherheit im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gilt unser Dank für die geleistete Arbeit. Bei den Berufsgenossenschaften sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten möchten wir uns für die gelebte Kooperation bedanken, ohne die der gemeinsame Erfolg nicht möglich wäre.

München, im Juni 2006

Inhaltsübersicht

Impressum	2. Umschlagseite
Vorwort	1
Inhaltsübersicht.....	3
Veröffentlichungen	55
Stichwortverzeichnis	3. Umschlagseite

Allgemeiner Teil

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht	5
Organisation	5
Strategie und Arbeitsweise der Gewerbeaufsicht	5
Kooperation mit den Berufsgenossenschaften	6
Personal	6
Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht.....	6
Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (AP)	7
Arbeitsschutz, Produktsicherheit und technische Marktaufsicht	7
Zusammenwirken mit den Land- und forstwirtschaft- lichen Berufsgenossenschaften	7
Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit	8
Sichere Produkte für Verbraucher.....	8
Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucher- schutz	8
Asbesthaltige Produkte.....	9
Chromathaltiger Zement.....	10
Überwachung des Internet- und des Versandhandels mit Chemikalien.....	11
Chemikalienhandel.....	11
Gefahrstoffverordnung	11
Beprobte Waren und Untersuchungskriterien	12
Verwendung von Wasserstoffperoxid in der Nahrungs- mittelindustrie	12
REACH-Verordnung.....	13
Zusammenarbeit mit dem Zoll	14
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	14
Biozid-Produkte	14
Fußballfanfaren	14
Bio- und Gentechnik	15
Biologische Arbeitsstoffe	15
Gentechnik.....	15
Gentechnische Anlagen in Bayern	16
Strahlenschutz.....	17
Röntgenverordnung	17
Teleradiologische CT-Untersuchung.....	18

Sozialer Arbeitsschutz	19
Arbeitszeitschutz	19
Sozialvorschriften im Straßenverkehr.....	19
Digitales Kontrollgerät.....	19
Frauenarbeitsschutz.....	20
Medizinischer Arbeitsschutz	20
Bericht der Zentralstelle der Länder für Sicherheits- technik (ZLS)	22
Akkreditierungen/Reakkreditierungen 2005	23

Projektarbeit im Rahmen der Marktaufsicht

Überprüfung von Eintreibgeräten	28
Lasereinrichtungen an Werkzeugen für Heimwerker	30

Sonderberichte

Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS – Revision 2005.....	33
Arbeits- und Gesundheitsschutz in der stationären Altenpflege Schwerpunkt: Psychische Fehlbelastungen.....	37
Arbeitsschutz und Sicherheit bei Korrosionsschutz- maßnahmen an Freileitungsmasten mit bleimennige- haltigen Altanstrichen	42

Tabellenteil

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden	48
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeits- bereich	49
Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leit- branchen)	50
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	51
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten.....	52
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	53
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten (nach Hauptgruppen).....	54

Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

1. Gewerbeaufsicht

1.1 Organisation

Die im November 2004 vom Ministerrat beschlossene Angliederung der acht bayerischen Gewerbeaufsichtsämter als fachliche Einheit an die Bezirksregierungen wurde zum 1. Januar 2005 umgesetzt.

Nach Auflösung der Dezernate „Transportsicherheit“ und „Verwaltung“ gliedern sich die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen nun in die Dezernate

- Sozialer Arbeitsschutz und Organisation des Arbeitsschutzes,
- Bauarbeiterschutz und Sprengwesen,
- Überwachungsbedürftige Anlagen, Medizinprodukte, Röntgenanlagen,
- Verbraucherschutz und Marktüberwachung,
- Chemikaliensicherheit und Explosionsschutz sowie
- Gewerbeärztlicher Dienst.

Die Verwaltungen der Gewerbeaufsichtsämter wurden erfolgreich in die Regierungen integriert und die möglichen Synergien im Verwaltungsbereich realisiert.

Weiterhin wurden die Fachaufgaben der Regierungen und der Gewerbeaufsichtsämter auf ihr Synergiepotential untersucht.

Zwar gibt es eine Reihe von Berührungspunkten; bei näherer Betrachtung hat sich jedoch gezeigt, dass diese zu keinen Schnittmengen in nennenswertem Umfang und damit zu erschließbaren Synergien führen.

Dies hat mehrere Gründe. So ist etwa die Aufgabenstellung unterschiedlich und die Zuständigkeiten waren bereits bisher klar geregelt. Die Gewerbeaufsicht ist stark vollzugsorientiert, während die Regierung häufig fachaufsichtlich oder koordinierend tätig wird. Gewerbeaufsicht und Regierung sind auch häufig Träger öffentlicher Belange mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben. Die Gewerbeaufsicht wird ggf. auch als Träger öffentlicher Belange gegenüber der Regierung als verfahrensführender Behörde und damit in anderer Rolle tätig.

Zum 1. September 2005 wurden die Gewerbeaufsichtsämter München-Land und München-Stadt organisatorisch unter dem Dach der Regierung von Oberbayern zum neuen Gewerbeaufsichtsamt München

– mit dem gesamten Oberbayern als Aufsichtsbezirk – zusammengeführt. Die räumliche Zusammenlegung ist für das erste Halbjahr 2006 vorgesehen.

Die nunmehr vorgenommene Umstrukturierung dient nicht nur dem Erfordernis einer schlanken und effizienten Verwaltung, sondern auch der Anpassung an veränderte Problemstellungen bei der zentralen Aufgabe der Gewerbeaufsicht, den Gesundheitsschutz von Beschäftigten bei der Arbeit zu verbessern und zu überwachen.

1.2 Strategie und Arbeitsweise der Gewerbeaufsicht

Die Rahmenbedingungen der Arbeit haben sich massiv verändert. Die durch Untersuchungen und Statistiken belegte jüngste Entwicklung zeigt, dass psychische Belastungsfaktoren wie Stress durch Leistungsdruck, Arbeitsverdichtung oder Informationsüberflutung zunehmend die Gesundheit und damit die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer beeinträchtigen.

Die Menschen erreichen heute ein höheres Lebensalter und sie müssen voraussichtlich auch länger als bisher im Berufsleben stehen. Deshalb gilt es, die Gesundheit der Beschäftigten im Arbeitsleben langfristig zu erhalten, damit sie dieser Anforderung gewachsen sind.

Erreicht werden kann dieses Ziel nur durch geeignete präventive Maßnahmen und durch eigenverantwortliches Handeln von Unternehmen und Arbeitnehmern.

Strategie und Arbeitsweise der Gewerbeaufsicht wurden deshalb bereits vor der Umstrukturierung innerhalb der letzten Jahre an die o. a. Veränderungen der Arbeitswelt angepasst. Wie auch von der Henzler-Kommission gefordert, hat sich die Gewerbeaufsicht aus der flächendeckenden Aufsicht zurückgezogen.

Stattdessen werden dort Schwerpunktaktionen durchgeführt, wo besondere Gefährdungen für die Gesundheit am Arbeitsplatz erkannt wurden. Der Präventionsgedanke steht dabei im Vordergrund.

In diesem Sinne wird die Gewerbeaufsicht ihren gesetzlichen Auftrag (§ 21 ArbSchG) weniger als Kontrolleur sondern als Berater der Unternehmen erfüllen, wenngleich auf das Mandat zur Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften nicht verzichtet werden kann.

1.3

Kooperation mit den Berufsgenossenschaften

Um potentielle Aufgabenüberschneidungen mit den Berufsgenossenschaften abzubauen, hat das StMUGV im Januar 2005 ein Kooperationsabkommen mit dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften geschlossen. Kernpunkte sind die Einrichtung von bedarfsorientiert agierenden Steuerungsmechanismen zur gegenseitigen Abstimmung, ein arbeitsteiliges Vorgehen bei der Überwachung der Betriebe und bei der Durchführung von Präventionsmaßnahmen, Zusammenarbeit bei Fort- und Weiterbildung sowie ein ständiger Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Die Unternehmen werden dadurch von Kontrollen entlastet. Es entstehen ihnen keine Mehrbelastungen an anderer Stelle. Bayern ist damit einen zukunftsweisenden, bundesweit beachteten und inzwischen auch von anderen Ländern eingeschlagenen Weg gegangen, der nun auch bundesweit in die Erarbeitung einer

gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie zwischen den Unfallversicherungsträgern und den staatlichen Arbeitsschutzbehörden eingeht. Die Weiterentwicklung dieser Vereinbarung, insbesondere die Einbeziehung weiterer Akteure bleibt – nicht zuletzt wegen der zuvor genannten Veränderungen der Arbeitswelt – Auftrag für das StMUGV.

1.4

Personal

Die Personalbewirtschaftung der Gewerbeaufsicht steht nach wie vor ganz im Zeichen des im Rahmen der Verwaltungsreform beschlossenen 25%igen Personalabbaus.

Die Personalentwicklung der einzelnen Laufbahnen im technischen Gewerbeaufsichtsdienst im Jahr 2005 können Sie nachstehender Tabelle entnehmen:

Stichtag	höherer Dienst	Anwärter höherer Dienst	Gewerbeärzte	gehobener Dienst	mittlerer Dienst
01.01.2005	64	6	26	265	118
01.01.2006	71	0	26	251	110

Die Zunahme im höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst ist bedingt durch die Übernahme der sechs Anwärter des höheren Dienstes und dem erfolgreichen Aufstieg aus dem gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst.

Während in einigen Ämtern – insbesondere in der Laufbahn des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes – bereits die Abbaupflichtungen erfüllt sind, wird dies in anderen Ämtern noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Dadurch bedingte Personalengpässe in einzelnen Ämtern lassen sich nur schwer kompensieren.

Möglicherweise ist hier die Konzentration bestimmter Aufgaben bei einzelnen Regierungen (Gewerbeaufsichtsamt) notwendig.

Erfreulicherweise zeichnet sich jedoch ab, dass für den gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst bereits in der zweiten Jahreshälfte 2007 wieder Einstellungen in den Vorbereitungsdienst im Rahmen des Einstellungskorridors möglich werden und damit die schlimmsten Engpässe im Jahr 2009 behoben werden können.

1.5

Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht

Die Tätigkeiten des Gewerbeaufsichtspersonals wurden im Außendienst weiter maßgeblich durch gefährdungsorientierte Projektarbeiten bestimmt. Siehe hierzu den gesonderten Bericht „Projektarbeit“.

Im Rahmen der Außendiensttätigkeit wurden 2005 etwa 56.500 Dienstgeschäfte in Betrieben und etwa 38.500 Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten (z. B. auf Baustellen) durchgeführt. Mit einer Zahl an Kontrollen in dieser Größenordnung ist auf der einen Seite der Schutz der Beschäftigten gewährleistet, auf der anderen Seite kommt es zu keiner übermäßigen Belastung der Wirtschaft.

Im Rahmen der Dienstgeschäfte wurden bei 185.665 Überprüfungen in den einzelnen Sachgebieten, wie Gefahrstoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Arbeitszeiten etc. über 211.000 Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes festgestellt und die Beseitigung der Mängel veranlasst.

Der Innendienst diente der Vor- und Nachbereitung der Außendiensttätigkeiten, der Bearbeitung von Anträgen und anderen im Innendienst anfallenden Vorgängen.

Es wurden etwa 6.700 Stellungnahmen und Gutachten gefertigt, über 15.000 Anfragen und Beschwerden bearbeitet, etwa 10.500 Genehmigungen erteilt und fast 22.000 Besichtigungs- und Anordnungsschreiben verfasst.

Im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden knapp 7.800 Bußgeldbescheide – fast ausschließlich auf Grund von Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr – erlassen. Gegenüber 13.600 Bußgeldbescheiden im Jahr 2004 ist dies ein erheblicher Rückgang. Zurückzuführen ist dieser auf die im Rahmen der Verwaltungsreform erfolgte Verlagerung von Zuständigkeiten beim Vollzug der Sozialvorschriften im Straßenverkehr auf die Polizei.

Im Jahr 2005 erfolgte die Erfassung der Außen- und Innendienstdaten erstmalig nach der neuen, vom Bund und den Ländern beschlossenen, bundesweit einheitlichen Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Arbeitsschutzbehörden.

Die Tabellen wurden gestrafft und übersichtlicher gestaltet. So können sie sich nun beispielsweise in Tabelle 4 einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Innen- und im Außendienst verschaffen.

1.6 Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS)

Im Rahmen der Neustrukturierung der Landesämter im Geschäftsbereich des StMUGV wurde das LfAS zum 1. August 2005 aufgelöst.

Aufgaben mit Umweltbezug wurden dem neu gegründeten Landesamt für Umwelt (LfU) zugeschlagen, die Aufgaben mit Gesundheitsbezug dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Die Aufgaben mit Gesundheitsbezug wurden im LGL größtenteils gebündelt und der neu gegründeten Abteilung „Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ (AP) zugeordnet.

Diese neue Abteilung des LGL gliedert sich in die Bereiche:

- Gewerbeaufsicht, Ämterübergreifende Aufgaben
- Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und
- Sicherheit von Produkten, Chemikalien, Biostoffen.

Auch nach der Neustrukturierung ist es möglich, die bisherigen Serviceleistungen des ehemaligen LfAS in gewohnter Form den Bürgern und Betrieben sowie den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen anzubieten.

2. Arbeitsschutz, Produktsicherheit und technische Marktaufsicht

2.1 Zusammenwirken mit den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Mit Abschluss von Vereinbarungen nach § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz im Jahr 1997 wurden staatliche Überwachungsaufgaben in landwirtschaftlichen Unternehmen, die Personen nach § 2 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz beschäftigen, auf die Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übertragen.

Das Staatsministerium hält an diesen Vereinbarungen auch nach dem Beschluss der Arbeits- und Sozialminister vom November 2005, betreffend u. a. auch Vereinbarungen nach § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz fest, da in landwirtschaftlichen Betrieben ganz spezielle, mit gewerblichen Betrieben nicht vergleichbare Gegebenheiten vorliegen.

Am 10. November 2005 fand im Staatsministerium ein Erfahrungsaustausch mit den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften statt, bei dem über die bisherigen Erfahrungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben berichtet wurde. Darüber hinaus wurden verschiedene Fragestellungen im Zusammenhang mit den Übertragungen behandelt. Es wurde vereinbart, dass künftig in jedem Halbjahr ein Erfahrungsaustausch stattfinden soll.

Von den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurden im Berichtsjahr 3.765 Besichtigungen in Unternehmen durchgeführt, die in den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen. Die Unternehmer erhielten Informationsmaterial über die Pflichten des Arbeitgebers zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und wurden in Seminaren über die Notwendigkeit und die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen geschult.

Bei der Überwachung bzw. Beratung wurde ein besonderes Augenmerk auf spezielle Betriebe oder besondere Gefahrenschwerpunkte gerichtet, wie z. B. auf Saisonbetriebe, Betriebe mit Geflügelhaltung, Biogasanlagen, Baustellen sowie das Errichten von Photovoltaikanlagen.

2.2

Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit

Sichere Produkte für Verbraucher

Um den freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt zu erleichtern, hat die EU mit dem sog. „New Approach“ das System des Marktzugangs für Hersteller innerhalb und außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes stark vereinfacht. Anstelle staatlicher Zulassungsverfahren oder Genehmigungen erklärt der Hersteller nunmehr bei einer Vielzahl von technischen Produkten eigenverantwortlich durch Anbringen der CE-Kennzeichnung, dass sein Produkt den einschlägigen europäischen Vorschriften entspricht und damit im Binnenmarkt uneingeschränkt verkehrsfähig ist.

Als „Gegengewicht“ verlangt die EU von den Mitgliedstaaten eine wirkungsvolle Marktaufsicht, damit gegen schwarze Schafe, die den einfachen Marktzugang ausnutzen und nicht konforme, unsichere Produkte in Verkehr bringen, vorgegangen werden kann.

Nachdem der Handel – insbesondere die großen Handelsketten – grenzüberschreitend tätig ist, treten Probleme mit unsicheren Produkten in der Regel nicht lokal begrenzt, sondern überregional auf. Damit in solchen Fällen schnell und angemessen reagiert werden kann, arbeiten die bayerischen Marktaufsichtsbehörden eng mit den Kollegen aus den benachbarten Ländern zusammen. Hervorzuheben ist hier besonders die Vereinbarung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Marktaufsicht mit Thüringen.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erfolgt beispielsweise eine enge Abstimmung bei Marktaufsichtsaktionen, um Doppelarbeit zu vermeiden und gleichzeitig ein möglichst breites Produktspektrum zu erfassen.

Darüber hinaus lassen sich durch die gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen Synergieeffekte erzielen. So arbeitete die Regierung von Oberfranken mit der Prüfstelle des Freistaats Thüringen in Suhl beim EU-Projekt Kinderschutzgitter in 2004 und dem Projekt Kinderlaufställe in 2005 erfolgreich zusammen. Ein weiteres Element der Zusammenarbeit ist das arbeitsteilige Vorgehen bei Erstermittlungen im Zusammenhang mit Meldungen über unsichere Produkte im Rahmen des EU-Schnellwarnsystems RAPEX.

Ohne diese Arbeitsteilung wäre die zunehmende Zahl solcher Meldungen nicht mehr zu bewältigen. Allein im letzten Jahr wurden in Europa über das RAPEX-System 701 Meldungen abgesetzt; 80 % mehr als noch ein Jahr zuvor.

Schließlich bildet der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den Aufsichtsbeamten ein wichtiges

Element der Zusammenarbeit. Dieser wird durch gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet.

2.3

Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucherschutz

Die Chemikaliensicherheit umfasst den Schutz von Umwelt und Gesundheit vor Gefahren durch Chemikalien. Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen sind in Bayern für die Chemikaliensicherheit zuständig. Sie üben ihre Aufgaben nach folgendem Grundsatz aus: So viel Kontrolle wie nötig, so viel Sicherheit wie möglich.

Die Chemikaliensicherheit umfasst zwei Bereiche: Den stofflichen Verbraucherschutz und den Schutz von Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen. In beiden Gebieten verfolgt die Gewerbeaufsicht das Ziel, schädlichen Einwirkungen durch Chemikalien vorzubeugen. Sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Ausrichtung: Der stoffliche Verbraucherschutz dient vornehmlich dazu, bestimmte Chemikalien überhaupt nicht in den Handel und damit zum Verbraucher gelangen zu lassen. Beim Arbeitsschutz hingegen steht im Vordergrund, den bei einer Vielzahl an Tätigkeiten und Prozessen erforderlichen Umgang mit Chemikalien so zu gestalten, dass die Beschäftigten vor gesundheitlichen Schäden geschützt sind.

Entsprechend dieser Zielsetzungen erfordern die beiden Bereiche unterschiedliche Handlungsstrategien der Gewerbeaufsicht. Für den stofflichen Verbraucherschutz hat sich das System der präventiven Marktüberwachung bewährt. Das Prinzip besteht darin, bestimmte Produkte gezielt zu beproben und zu untersuchen ob sie den chemikalienrechtlichen Vorschriften entsprechen. Überprüft wird dabei die Einhaltung von Anforderungen an die Inhaltsstoffe der Produkte, z. B. ob das Produkt frei von bestimmten besonders gesundheits- oder umweltschädlichen und daher verbotenen Stoffen ist.

Aber auch die Anforderungen an die korrekte Kennzeichnung von Chemikalien werden im Rahmen der stichpunktartigen Beprobung von Produkten mit untersucht und bewertet. Die korrekte Angabe von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen ist ein wichtiges Hilfsmittel, um Chemikalien sicher und ohne Gefahr für die Umwelt und die eigene Gesundheit verwenden, lagern und entsorgen zu können. Viele Proben sind nicht wegen ihrer chemischen Eigenschaften, sondern auf Grund fehlender oder unzureichender gefahrstoffrechtlicher Kennzeichnung zu beanstanden.

Die Auswahl der Proben erfolgt nicht willkürlich, sondern ist das Resultat einer sorgfältigen Planung. Zu

diesem Zweck werden Stichprobenpläne mit bevorzugt zu beprobenden Produkten aufgestellt. Diese basieren auf bekannten Gefahrenschwerpunkten und produktbezogenen Erkenntnissen. Die Stichprobenpläne werden regelmäßig aktualisiert und bieten somit die Möglichkeit, systematisch und schnell auf neue Gefährdungen reagieren zu können.

Die Planung der Marktüberwachung mittels Stichprobenplänen erlaubt es, auf aktuelle Entwicklungen in der Chemikaliensicherheit reagieren zu können und die Schwerpunkte gezielt dem Marktgeschehen anpassen zu können. Dies stellt eine effiziente Nutzung der personellen Ressourcen sicher und ermöglicht eine hohe Flexibilität der Gewerbeaufsicht zu Gunsten eines wirksamen Schutzes des Verbrauchers und der Umwelt.

Die Marktüberwachung zum stofflichen Verbraucherschutz wird durch eine intensive Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) getragen. Das LGL untersucht und analysiert die beprobten Produkte und teilt der Gewerbeaufsicht die Untersuchungsergebnisse mit. Diese Aufgabe wurde bis zum 1. August 2005 vom Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) wahrgenommen und ist danach auf Grund der Umstrukturierung der Landesämter im Zuge der Verwaltungsreform auf das LGL übergegangen.

Untersuchungsergebnisse

Im Jahr 2005 hat die Gewerbeaufsicht mehr als 30 Produktgruppen gezielt beprobt (siehe Tabelle). Diese wurden vom LfAS bzw. LGL hinsichtlich der Einhaltung der stofflichen Anforderungen überprüft. Insgesamt wurden etwa 1.250 einzelne Proben untersucht. Die Probenzahl der vergangenen Jahre konnte damit in etwa gehalten werden.

Etwa 14 Prozent der untersuchten Produkte entsprachen nicht den chemikalienrechtlichen Vorgaben. Dieser Wert hatte im Jahr 2004 bei etwa 20 Prozent gelegen. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass bei einigen hinsichtlich der Probenzahl bedeutenden Produktgruppen, bei denen in den letzten Jahren besonders hohe Beanstandungsquoten zu verzeichnen waren, konkrete Verbesserungen der chemischen Eigenschaften zu verzeichnen waren. So gingen beispielsweise die Beanstandungen von cadmiumbelasteten Lichterschläuchen im Vergleich zum Vorjahr bis auf Null zurück. Diese Entwicklung zeigt die Erfolge, die die Gewerbeaufsicht mit der präventiven Strategie des stofflichen Verbraucherschutzes erreicht hat: Durch die gezielte Beprobung von Lichterschläuchen, die Entfernung beanstandeter Erzeugnisse vom Markt und die Aufklärung von Herstellern und Importeuren konnte diese Gefährdung beseitigt werden.

Zwar geht von cadmiumhaltigen Lichterschläuchen kein unmittelbares Gesundheitsrisiko für den Verbraucher aus. Jedoch tragen diese Produkte zum Umwelteintrag von Cadmium und damit langfristig auch zu höheren Schwermetallbelastungen bei. Ein Großimporteur von Lichterschläuchen, dessen Produkte noch im Jahr 2004 vielfach zu beanstanden waren, hat auf Grund der Maßnahmen der Gewerbeaufsicht die noch im Verkauf befindlichen cadmiumbelasteten Waren zurückgenommen und gegen cadmiumfreie Lichterschläuche ausgetauscht (s. Abbildung 1).



Abbildung 1:
Cadmiumfreier Lichterschlauch mit Aufdruck „CF“ und cadmiumhaltige Ware im Vergleich.

Die Erfolge bei der Durchsetzung der Beschränkungen und Verbote bestimmter Chemikalien, die in der Vergangenheit Gefahrenschwerpunkte darstellten, ermöglichen es, dass sich die Gewerbeaufsicht verstärkt anderen Brennpunkten des stofflichen Verbraucherschutzes widmen kann.

Von großer Bedeutung ist dabei die ständige Beobachtung des Marktgeschehens durch die Gewerbeaufsicht, die enge Zusammenarbeit mit dem fachkompetenten Personal des LGL bei der Untersuchung und Beurteilung der Proben und die Erfahrung der Fachbeamten der Gewerbeaufsicht bei der Identifizierung von Verbrauchergefährdungen durch Chemikalien.

Asbesthaltige Produkte

Im Jahr 2005 sind asbesthaltige Produkte verstärkt in den Blickpunkt des stofflichen Verbraucherschutzes gerückt. Bereits im Vorjahr waren erste Proben an Thermoskannen von der Gewerbeaufsicht genommen und auf Asbest hin untersucht worden. Dabei war festgestellt worden, dass die Abstandshalter, die den Glaskörper von der Umhüllung trennen, bei einer Reihe von Kannen Asbest enthielten.

Verbraucher sind durch die Verwendung der Kannen nicht unmittelbar gefährdet, solange diese intakt sind. Jedoch können Asbestfasern freigesetzt werden, wenn

die Kannen beschädigt werden. Außerdem tragen auch unbeschädigte Kannen langfristig zum Eintrag von Asbest in die Umwelt und damit zu einer erhöhten Belastung des Menschen bei. Aus diesen Gründen hat die Gewerbeaufsicht im Berichtszeitraum die Beprobung solcher Artikel ausgeweitet.

Die Untersuchungen der Proben auf ihren Asbestgehalt durch das LGL sind komplex, weil hierzu die Glaskörper der Kannen auf kontrollierte Weise zerstört und anschließend mikroskopisch und spektroskopisch analysiert werden müssen (s. Abbildung 2).



Abbildung 2:
Zerstörter Glaskörper einer Thermoskanne; im Bildausschnitt ist der Abstandhalter zu erkennen, der bei der Untersuchung auf Asbest im Vordergrund steht.

Etwa die Hälfte der beprobten Thermoskannen waren mit Asbest belastet. Dieses im Vergleich zur durchschnittlichen Quote von 14 % sehr hohe Maß an Beanstandungen zeigt, dass das Asbestverbot bei diesen Erzeugnissen nur eingeschränkt befolgt wird. Die beanstandeten Produkte wurden vom Markt genommen.

Zudem wurden produktbezogene Meldungen im Schnellwarnsystem der EU veranlasst, um die von der bayerischen Gewerbeaufsicht gewonnenen Erkenntnisse EU-weit an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu verbreiten.

Die Gewerbeaufsicht wird diese und vergleichbare Produkte auch weiterhin im Fokus der Aktivitäten zur Marktüberwachung behalten, bis sich die Einhaltung des Asbestverbots auch in den Untersuchungsergebnissen der Stichproben widerspiegelt. Erste Erfolge der Gewerbeaufsicht auf diesem Sektor zeigen sich daran, dass nun auch bereits Produkte am Markt gefunden werden, bei denen auf der Verpackung mit Asbestfreiheit geworben wird (s. Abbildung 3).



Abbildung 3:
Thermoskanne, bei der auf der Verpackung bereits mit „Asbestfreiheit“ geworben wird

Chromathaltiger Zement

Seit Januar 2005 dürfen für Tätigkeiten, bei denen es zu Hautkontakten kommen kann, nur noch chromatarme Zemente verwendet werden. Hohe Chromatgehalte im Zement haben in der Vergangenheit immer wieder zu schweren Hauterkrankungen bei beruflichen Verwendern von Zement geführt.

Diese Hautkrankheit trat besonders im Baugewerbe auf und ist als so genannte „Maurerkrätze“ bekannt.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat das neu in Kraft getretene Verbot stichprobenartig bei verschiedenen Zementprodukten überprüft. Eine der insgesamt neun untersuchten Proben wies einen zu hohen Chromatgehalt auf.

Überwachung des Internet- und des Versandhandels mit Chemikalien

Die Abgabe von Chemikalien über das Internet birgt eine Reihe von Gefahren für den Verbraucher, weil die Vorschriften zur Chemikaliensicherheit bei einem „virtuellen Marktplatz“ schwer zu kontrollieren sind. Der Handel von Chemikalien über das Internet wird daher von der Gewerbeaufsicht intensiv beobachtet. Da hierbei Chemikalien meist überregional angeboten werden, finden Kontrollen der Gewerbeaufsicht im Rahmen einer bundesweit koordinierten Überwachung statt. Das hierzu im Jahr 2004 begonnene länderübergreifende Projekt wurde im Jahr 2005 fortgesetzt und auf weitere gefährliche Stoffe ausgeweitet.

Im Fokus standen dabei zum einen Aktivitäten zur Überwachung unzulässiger Angebote und zur Verhinderung der Abgabe verbotener Stoffe, zum anderen auch die gezielte Aufklärung der Internetauktionshäuser. Insgesamt wurden bei der bundesweiten Überwachung im Jahr 2005 etwa 270 Verstöße gegen die Abgabevorschriften für Chemikalien im Internetauktionshandel festgestellt, der überwiegende Teil davon durch die bayerische Gewerbeaufsicht.

Als ein Schwerpunkt hat sich dabei der Handel mit asbesthaltigen Produkten, wie beispielsweise bestimmten Dachplatten entwickelt. Als Reaktion auf die Häufung von Angeboten asbesthaltiger Produkte wurden deshalb die präventiven Maßnahmen verstärkt und ein Warnhinweis zum Verbot von Asbest entwickelt, der die Nutzer der Internetplattform bei der Eingabe bestimmter Schlüsselbegriffe auf dieses Verbot hinweist. Die bayerische Gewerbeaufsicht war an dessen Erarbeitung maßgeblich beteiligt. Die Internethandelsplattform Ebay hat den Warnhinweis mittlerweile in ihr Sicherheitskonzept integriert.

Chemikalienhandel

Eine weitere Säule des stofflichen Verbraucherschutzes stellen die Vorschriften dar, mit denen die Abgabe von bestimmten besonders gefährlichen Stoffen geregelt sind. Die Gewerbeaufsicht überprüft die sicherheitsgerechte Abwicklung des Chemikalienhandels und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit von Umwelt und Verbrauchern.

So dürfen beispielsweise manche Chemikalien nur abgegeben werden, wenn der Abgebende über die erforderliche Sachkunde im Umgang mit gefährlichen

Stoffen verfügt. Dadurch ist sichergestellt, dass derjenige, der Chemikalien vertreibt, über grundlegende Fachkenntnisse zu den von seinen Produkten ausgehenden Gefahren verfügt. Der Nachweis der Sachkunde ist an das Bestehen einer Sachkundeprüfung gebunden. Die bayerische Gewerbeaufsicht hat im Berichtsjahr 168 dieser Prüfungen durchgeführt.

Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung enthält im Wesentlichen Vorschriften, die dem Schutz der Menschen sowie der Umwelt beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien dienen, z. B. in Form von Herstellungs- und Verwendungsverböten und Vorschriften zum sicheren Verwenden von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz. Die Einhaltung der Schutzvorschriften der Gefahrstoffverordnung wird in der Regel in den betreffenden Betrieben bzw. an den entsprechenden Arbeitsplätzen vor Ort überwacht. Hierbei hat die Gewerbeaufsicht im Berichtsjahr insgesamt 12.737 Betriebsbesichtigungen durchgeführt: anlassbezogen aufgrund von aktuellen Unfällen, Mitarbeiterbeschwerden, eingegangenen gesetzlich geforderten Anzeigen, z. B. Asbest-Sanierungen oder Begasungen, oder gezielt nach erkannten Mängelschwerpunkten. Dabei wurden 15.453 Beanstandungen festgestellt sowie die notwendigen Veranlassungen zur Beseitigung dieser Defizite getroffen.

Projektarbeit der Gewerbeaufsicht im Bereich der Chemikaliensicherheit

Im Berichtszeitraum wurden folgende Überwachungsprojekte im Bereich der Chemikaliensicherheit durchgeführt bzw. abgeschlossen:

- Bayernweites Projekt „Biozid-Produkte“ (siehe Bericht „Projektarbeit“)
- Lokales Projekt des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberfranken „Arbeitsschutz und Sicherheit bei Korrosionsschutzmaßnahmen an Freileitungsmasten“ (siehe Sonderbericht auf Seite 42)
- Lokales Projekt des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberfranken „Verwendung von Wasserstoffperoxid in der Nahrungsmittelindustrie“ (siehe nachfolgende Zusammenfassung).

Tabelle: Beprobte Waren und Untersuchungskriterien

Nr.	Untersuchungskriterium	Ware / Artikel
1	Asbest	Bügeleisen Toaster Thermoskannen mit Glaseinsatz
2	Cadmium	Faschings- und Halloweenartikel aus Kunststoff (vorwiegend PVC) Lichterschläuche Weich-PVC-Artikel importierte Kunststoffartikel
3	Pentachlorphenol	Haushaltsartikel aus Naturmaterialien (z. B. Frühstücksets) Textilien, Vorhangstoffe Osterartikel (Osternester, -gras und -körbe) Handschuhe Baumwoll-Kurzwaren (z. B. Reißverschlüsse, Bänder usw.) Packschnüre aus Naturmaterialien
4	pH-Wert und entsprechende Kennzeichnung; ggf. Formaldehyd und Limonen	Autopflegemittel
5	Flammpunkt, bei Aspirationsgefahr korrekte Kennzeichnung; ggf. Limonen	Autopolituren Reiniger aller Art Stein- und Holzpflegemittel Importprodukte Paraffinhaltige Zubereitungen (z. B. Verdünner, Pinselreiniger)
6	Limonen	Massageöle Handgeschirrspülmittel Deos für Geschirrspülmittel Biofarben
7	Aspirationsgefahr (Kennzeichnungspflicht mit R 65)	Mit Flüssigkeit gefüllte „doppelwandige“ Dekorationsartikel Lampenöle dekorative Öllampen (gefüllt bzw. Nachfüllpackungen) Sauna-Aufgussmittel
10	Chromat	Zement
11	Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW)	Isolierschäume aus alten Kühlschränken
12	Fortpflanzungsgefährdende Stoffe: Methylglykol, Ethylglykol, Methylglykolacetat, Ethylglykolacetat	Wandfarben für Innenräume

Lokale Projektarbeit „Verwendung von Wasserstoffperoxid in der Nahrungsmittelindustrie“

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken hat im Zeitraum von September bis Dezember 2005 in einer lokalen Projektarbeit den Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Wasserstoffperoxid in Nahrungsmittelbetrieben, insbesondere in der Milchindustrie, überprüft.

Wasserstoffperoxid wird häufig zum Sterilisieren von hitzeempfindlichen Behältnissen wie z. B. Joghurtbechern oder Tetra-Packs eingesetzt. Die Verpackungen werden meist mit unterschiedlich konzentrierter, wässriger Wasserstoffperoxidlösung beaufschlagt und anschließend sehr kurz erhitzt.

Die Problematik bei Tätigkeiten mit Wasserstoffperoxid liegt in seinen gefährlichen Eigenschaften. Die Einstufung von wässrigen Lösungen reicht in Abhängigkeit von der Konzentration von „reizend“ (Xi) über „gesundheitsschädlich“ (Xn) bis hin zu „ätzend“ in Kombination mit „brandfördernd“ (C, O).

Wasserstoffperoxid hat die Tendenz sich unter Energiefreisetzung in Wasser und Sauerstoff zu zersetzen. Temperatur, Licht, pH-Wert und Verunreinigungen können diese Reaktion bis zu einer nicht mehr kontrollierbaren Zersetzung beschleunigen. Im schlimmsten Fall kann dies zum Zerknall von Lagerbehältern oder Rohrleitungen führen. Entstehende Sauerstoffradikale können in Verbindung mit brennbaren bzw. entzündlichen Stoffen spontane Brände auslösen.

Ergebnisse

- Die Betriebe halten in der Regel Wasserstoffperoxidlösungen zwischen 30 und 35 Prozent vor. Zur Anwendung kommen entweder unverdünnte vorgenannte Lösungen oder auch stark verdünnte Lösungen mit einem Gehalt von etwa drei Prozent Wasserstoffperoxid, die im Betrieb aus konzentrierten Lösungen hergestellt werden.
- Die Umsetzung des Schutzstufenkonzeptes der neuen Gefahrstoffverordnung in den Betrieben war entweder schon erfolgt oder angelaufen. In den meisten Betrieben war eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Tätigkeiten mit Wasserstoffperoxid ebenso vorhanden wie die entsprechenden Betriebsanweisungen. Arbeitsplatz- und stoffspezifische Unterweisungen der Arbeitnehmer wurden von den Betrieben durchgeführt. Entsprechend dem Minimierungsgebot werden die Wasserstoffperoxidlösungen in der jeweils niedrigsten, nach Verfahrensbedingungen noch geeigneten, Konzentration eingesetzt.
- In den Betrieben, in denen Wasserstoffperoxid als konzentrierte Lösung eingesetzt wurde, hatten die Betriebe auch Konzentrationsmessungen in der Luft an den entsprechenden Arbeitsplätzen durchführen lassen. Die Arbeitsplatzgrenzwerte waren in allen Fällen eingehalten worden.
- Die Lagerung des Wasserstoffperoxids entsprach in den meisten Fällen den Regelungen der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 515.
- Oft wurde in den überprüften Unternehmen die Gefährdung der Beschäftigten durch die katalytische und sich selbst beschleunigende Zersetzung von Wasserstoffperoxid, z. B. in Lagerbehältnissen oder Anlagenteilen, unterschätzt. Die fundierte Beratung der Gewerbeaufsicht schärfte das Sicherheitsbewusstsein der Betreiber hinsichtlich dieser Problematik.

REACH-Verordnung

Seit 1998 wird in der EU intensiv die Reform chemikalienrechtlicher Regelungen diskutiert. In 2003 hat die Kommission die sogenannte REACH-Verordnung vorgeschlagen. REACH steht dabei für die **R**egistrierung, **E**valuierung (Bewertung) und **A**utorisierung (Zulassung) von **C**hemikalien. In 2005 hat diese Diskussion einen Höhepunkt erreicht, nachdem unter britischer Präsidentschaft eine politische Einigung zur REACH-Verordnung erreicht werden konnte.

Durch die REACH-Verordnung sollen innerhalb von elf Jahren ca. 30.000 Stoffe, die in den 25 Mitgliedstaaten der EU in einer Menge von mehr als einer Tonne

pro Jahr hergestellt oder importiert werden, bei einer zentralen europäischen Agentur registriert werden. Zur Registrierung sind mengenabhängig Daten über Eigenschaften und Risiken der Stoffe, sowie über das Risikomanagement vorzulegen. Je höher die jährlichen Produktionsmengen, desto mehr Daten müssen vorgelegt werden.

Der Zeitplan für die Registrierung sieht vor, dass Stoffe mit einer Jahresproduktion von mehr als 1.000 Tonnen sowie krebserregende, mutagene und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, sogenannte CMR-Stoffe, bereits drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung registriert werden sollen. Durch die politische Einigung wurde jetzt auch die Registrierung von Stoffen mit einer Jahresproduktion von mehr als 100 Tonnen, die sehr giftig für Wasserorganismen sind oder in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben können, auf drei Jahre vorgezogen.

Durch den Ratsbeschluss vom 13.12.2005 wurden jedoch die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen wesentlich herabgesetzt. Für viele Stoffe von 1-10 Jahrestonnen sind jetzt für die Registrierung nur noch die physikalisch-chemischen Daten verpflichtend erforderlich. Einige Wochen vorher, am 17.11.2005, hatte das Europäische Parlament Änderungsvorschläge zum Kommissionsvorschlag beschlossen.

Das Parlament hat zwar ebenfalls eine Reduzierung des Datenumfangs für die Registrierungen gefordert, es beschloss allerdings schärfere Regelungen für das Zulassungsverfahren. So sollen nach dem Willen des Parlaments Zulassungen grundsätzlich auf fünf Jahre befristet werden. Diese Differenzen zwischen Parlament und Rat werden eine wesentliche Rolle bei den weiteren Beratungen spielen. Sobald der Rat seinen „Gemeinsamen Standpunkt“ im Mai 2006 beschlossen hat, wird die 2. Lesung im Europäischen Parlament beginnen, an die sich dann nochmals eine Beratung im Rat anschließt. Diese Beratungen sind auf maximal vier Monate begrenzt, so dass mit einem Inkrafttreten der REACH-Verordnung in 2007 zu rechnen ist.

Die Vorbereitungen für die Umsetzung der REACH-Verordnung haben bereits begonnen. Die Kommission erarbeitet in sogenannten REACH-Implementation-Projekts (RIPs) Ausführungsbestimmungen für die verschiedenen Anforderungen der Verordnung. Die Verordnung sieht auch die Einrichtung einer REACH-Auskunftsstelle bei den Mitgliedstaaten vor.

In Deutschland wird diese Stelle wahrscheinlich an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die bereits als Anmeldestelle für Chemikalien und Zulassungsstelle für Biozide fungiert, eingerichtet werden.

Ausblick

Intensivierung der Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit dem Zoll

In Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt Nürnberg untersucht die Gewerbeaufsicht im Zollbereich des Flughafens Nürnberg Kunststoffartikel noch vor der Einfuhr in die EU auf einen unzulässigen Cadmiumgehalt. Diese Untersuchungen basieren auf dem Einsatz eines tragbaren Röntgenfluoreszenzanalysators. Dieser ermöglicht es, im mobilen Einsatz zerstörungsfrei den Gehalt von Proben an bestimmten Schwermetallen zu bestimmen.

Auf diese Weise kann bereits der Import der zu beanstandenden Waren unterbunden und deren breite Streuung im Handel verhindert werden. Diese bewährte Kooperation der Gewerbeaufsicht mit den Zollbehörden soll im Jahr 2006 noch ausgeweitet werden. Dazu plant die Gewerbeaufsicht gemeinsam mit dem Hauptzollamt Nürnberg, diese Messungen im Jahr 2006 auf weitere Zollämter auszudehnen, die auch den Straßen- und Schienenfrachtverkehr kontrollieren.

Stoffverbote nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Am 1. Juli 2006 treten Stoffverbote für Elektro- und Elektronikgeräte in Kraft. Solche Geräte dürfen dann bestimmte Schwermetalle und Flammschutzmittel nur mehr in sehr geringen Mengen enthalten. Bislang existieren solche Regelungen noch nicht, weshalb elektrische Altgeräte eine bedeutende Eintragsquelle für Schadstoffe in die Umwelt darstellen. Die Stoffverbote dienen dazu, bereits die Vermarktung von unzulässig mit solchen Stoffen belasteten Geräten zu verhindern und dadurch langfristig Umwelt- und Gesundheitsbelastungen zu reduzieren.

Die Überwachung der Einhaltung der Stoffverbote nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist eine neue Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen.

Biozid-Produkte

Biozid-Produkte sind Produkte, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken oder auf andere Weise zu bekämpfen. Derzeit dürfen Biozid-Produkte, die bereits seit längerem auf dem Markt sind, auch dann verkauft werden, wenn ihre umwelt- und gesundheitsrelevanten Eigenschaften nicht systematisch überprüft wurden. Am 1. September 2006 endet jedoch für eine Reihe von solchen Alt-Bioziden diese Ausnahmeregelung. Dadurch soll verhindert werden, dass in diesen Produkten noch ungeprüfte

Wirkstoffe zur Anwendung und damit zum Verbraucher gelangen, deren Einsatz nicht mehr zulässig ist.

Die Gewerbeaufsicht wird nach Ablauf dieser Frist die Einhaltung dieses Vermarktungsverbots überprüfen.

Fußballfanfaren

In einzelnen Fußballfanfaren wurden entzündliche, leicht- oder hochentzündliche Treibgase festgestellt. Bei diesen verbotenen Erzeugnissen kann durch Zündquellen, wie brennende Zigaretten oder offenes Feuer, eine gefährliche Stichflamme erzeugt werden.

Im Vorfeld der Fußball-Weltmeisterschaft wird die Gewerbeaufsicht solche Fanfaren auf brennbare Treibgase hin untersuchen, gegebenenfalls aus dem Handel entfernen und die Betreiber von Fanshops über deren Risiken aufklären.

Projektarbeiten

Die Gewerbeaufsicht beabsichtigt im Jahre 2006 folgende Projektarbeiten im Vollzug der Gefahrstoffverordnung durchzuführen:

Die Umsetzung der neuen Regelungen der Gefahrstoffverordnung soll in bestimmten Betrieben überprüft werden. Diese Projektarbeit soll in Kooperation mit der BG Chemie erfolgen. Zielgruppe sind kleine und mittlere Laboratorien und Betriebe, die Verbraucherprodukte aus Chemikalien, z. B. Lacke oder Reinigungsmittel, herstellen.

Eine weitere Projektarbeit soll die Umsetzung des neuen Schutzstufenkonzepts speziell für inhalativ toxische Stoffe und Zubereitungen untersuchen. Hier sollen Betriebe aller Wirtschaftsgruppen von z. B. galvanischen Betrieben bis zu Arzneimittelherstellern kontrolliert und beraten werden.

Darüber hinaus ist eine Projektarbeit zur Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit begasten Containern geplant. Messungen und diverse Unfälle haben gezeigt, dass eine Vielzahl von Importcontainern gefährliche Konzentrationen von Begasungsmitteln enthalten. Oft fehlen die vorgeschriebenen Warnkennzeichnungen. Die Gewerbeaufsicht will die Empfänger von Importcontainern, denen diese potenziellen Gefahren nicht immer bewusst sind, auf die hier notwendigen Schutzmaßnahmen hinweisen.

2.4 Bio- und Gentechnik

Biologische Arbeitsstoffe

Seit Anfang des Jahres 2005 gelten die Änderungen der BioStoffV vom 23. Dezember 2004. Änderungen haben sich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (§ 8) und die Unterrichtungspflicht (§ 12) ergeben. Die arbeitsmedizinische Vorsorge (§§ 15 und 15 a) wurde völlig neu konzipiert und die Untersuchungsanlässe im Anhang IV wurden wesentlich differenzierter dargestellt.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat im Mai 2005 eine aktualisierte Handlungshilfe zur Umsetzung der BioStoffV veröffentlicht (LV 23), in der die Änderungen der BioStoffV berücksichtigt wurden (<http://lasi.osha.de>).

Am 19. Juli 2005 wurde im Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung der Oberpfalz in Regensburg für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Biologische Arbeitsstoffe“ durchgeführt. Prof. Dr. Susanne Modrow vom Klinikum der Universität Regensburg führte in die Grundlagen biologischer Arbeitsstoffe ein.

Dr. Peter Landauer von der Regierung der Oberpfalz erläuterte die Grundlagen der Biostoffverordnung und nahm eine Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen vor. Die Umsetzung der Biostoffverordnung in Kläranlagen wurde von Dr. Robert Truckenbrodt, TÜV-Süd Deutschland, dargestellt und Dr. Ursula Stocker, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, berichtete über die Gefährdung am Arbeitsplatz durch Zoonosen.

Seit 1. Januar 1998 werden die staatlichen Überwachungsaufgaben der BioStoffV aufgrund einer Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 ArbSchG mit den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG) in den Mitgliedsbetrieben von der LBG selbst wahrgenommen. Die Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten schließen die Vereinbarungen jedoch nicht ein.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht liegt nach wie vor im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsichtsämter. Die Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geben daher entsprechende Informationen an das jeweils zuständige Gewerbeaufsichtsamt weiter. Diese Vereinbarung wurde bei einem Erfahrungsaustausch des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Niederbayern, die Oberpfalz und Schwaben sowie der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Franken und Oberbayern am 10. November 2005 bestätigt.

Die Überwachung von Arbeitsschutzmaßnahmen gegen die Vogelgrippe, die durch den Influenzavirus H5N1 ausgelöst wird, wird daher in erster Linie durch die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wahrgenommen.

Arbeitsschutzmaßnahmen beim Auftreten von Influenzaviren wurden bereits 2005 intensiv diskutiert. Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe hat dazu mit seinem Beschluss 609 vom 27. April 2005 Empfehlungen zum „Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“ beschlossen. Im April 2005 wurden Influenzaviren des Subtyps H2N2 versehentlich durch eine US-Firma an ein Labor der US-Streitkräfte bei Würzburg versandt (Pressemitteilung des StMUGV vom 14. April 2005).

Nach einer Begehung durch die Regierung von Unterfranken wurde restliches Probenmaterial in Gegenwart der Aufsichtsbeamten vernichtet. Das LGL entwickelte 2005 eine Datenbank zu Zoonosen, in der Informationen zum Gefährdungspotential biologischer Arbeitsstoffe, u. a. von Influenzaviren, sowie zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen recherchiert werden können. Eine Offline-Version dieses multimedialen Informationsangebots zu Zoonosen wurde den Gewerbeaufsichtsämtern an den Regierungen auf CD zur Verfügung gestellt.

Damit die Datenbank auch vor Ort einsetzbar ist, wurden die für den Vollzug der BioStoffV zuständigen Stellen an den Regierungen mit Laptops ausgerüstet. Darüber hinaus wurde die Datenbank über www.gentechnik.bayern.de, das seit 2005 auch Informationen zur BioStoffV enthält, und www.lgl.bayern.de im Internet zugänglich gemacht.

2005 wurden erstmals die Tätigkeiten der Aufsichtsbeamten bei der Überwachung von Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen separat dokumentiert (siehe Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“). Neben 946 Beanstandungen wurde auch eine Anordnung erlassen. In einem Fall war zur Durchsetzung der BioStoffV eine Strafanzeige erforderlich.

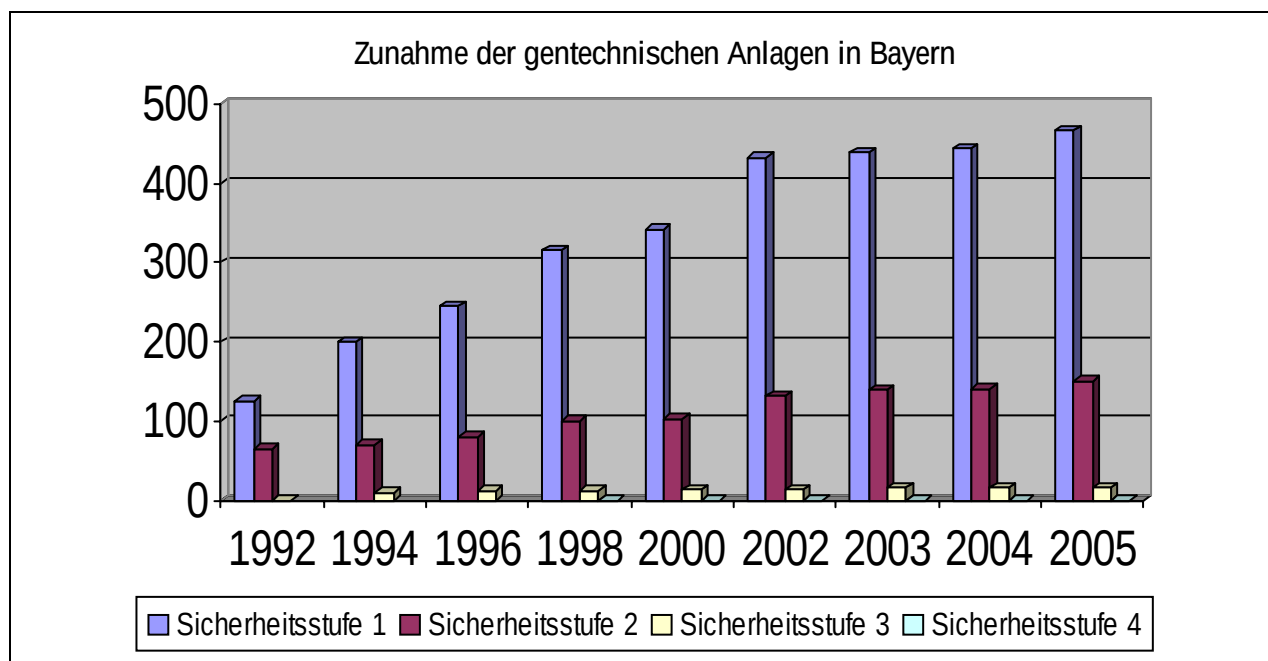
Gentechnik

Gentechnische Arbeiten werden entsprechend ihrem Risikopotential in vier Sicherheitsstufen eingeteilt:

Sicherheitsstufe	Risiko	Zahl der Anlagen 2005
1	kein	466
2	gering	151
3	mäßig	16
4	hoch	0

Ende des Jahres 2005 gab es in Bayern 633 Anlagen, für die Anzeigen bzw. Genehmigungen zur Durchführung gentechnischer Arbeiten vorlagen (Stand: 7. Dezember 2005). Die Zahl der Anlagen steigt in Bayern damit seit Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes (GenTG) stetig an. Der Anstieg hat jedoch insgesamt seit 2002 an Dynamik verloren.

2005 kamen ganze 33 neue Anlagen dazu, 2004 waren es nur sechs und 2003 16 mehr als gegenüber dem Vorjahr. Erstmals seit 2002 ist auch die Anzahl privater Betreiber wieder angestiegen. Sie liegt jetzt bei 206. Im Jahr 2004 waren es nur noch 204, nachdem sie von 215 in 2002 auf 209 in 2003 fiel.



Das GenTG wird in Nordbayern (Mittel-, Ober- und Unterfranken sowie die Oberpfalz) durch die Regierung von Unterfranken in Würzburg und in Südbayern (Nieder- und Oberbayern sowie Schwaben) durch die Regierung von Oberbayern in München vollzogen. Für

Nordbayern waren 2005 insgesamt 214 Anlagen angemeldet bzw. genehmigt, für Südbayern waren es 419. In Bayern gibt es keine Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 durchgeführt werden.

Zuständigkeitsbereich	S 1	S 2	S 3	S 4	Gesamt
Regierung von Oberbayern	308	102	9	0	419
Regierung von Unterfranken	158	49	7	0	214
Summe	466	151	16	0	633

Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten durchgeführt werden, werden regelmäßig überprüft. Nach dem Risikopotential der Anlagen werden entsprechend den Sicherheitsstufen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 im Abstand von höchstens einem Jahr und Anlagen der Sicherheitsstufe 2 im Abstand von höchstens zwei Jahren überprüft.

Zur Überwachung von Regelungen, die den Schutz der Beschäftigten in gentechnischen Anlagen betreffen, werden Aufsichtsbeamte aus den Gewerbeaufsichtsämtern an den Regierungen regelmäßig an Überwachungsmaßnahmen beteiligt. Dies ist für Nordbayern das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Unterfranken in Würzburg und für Südbayern das

Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberbayern in München. 2005 haben Aufsichtsbeamte der Gewerbeaufsicht an 160 Inspektionen teilgenommen (siehe Tabellen zu den Tätigkeiten). Mängel wurden überwiegend beim konventionellen technischen Arbeitsschutz festgestellt. Gravierende spezifische Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften der Gentechnik-Sicherheitsverordnung wurden nicht gefunden.

Unfälle oder Erkrankungen, die im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen stehen, wurden wie im vergangenen Jahr nicht bekannt.

Seit der Verwaltungsreform 2005 werden Proben für experimentelle Überwachungsmaßnahmen vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entnommen und untersucht. Das gentechnische Überwachungslabor, das seit mehr als zehn Jahren am ehemaligen Landesamt für Umweltschutz, dem jetzigen Landesamt für Umwelt, angesiedelt war, wurde von Augsburg nach Oberschleißheim verlagert. Es wurde dort mit dem Gen-Labor zur Untersuchung von Lebens- und Futtermitteln auf gentechnisch veränderte Bestandteile fusioniert.

Weitere Informationen sind unter folgenden Internetseiten abrufbar:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:
<http://www.stmugv.bayern.de>

Regierung von Oberbayern
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Regierung von Unterfranken
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
<http://www.lgl.bayern.de>

2.5 Strahlenschutz

Die neue Röntgenverordnung: Erweiterte Genehmigungspflichten

Mit der novellierten Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 wird unter anderem dem besonderen Gefährdungspotential bestimmter Anlagen und spezieller Anwendungsarten Rechnung getragen. So ist für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen

- zur **Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung**,
- zur **Behandlung von Menschen** und
- zur **Teleradiologie**

entsprechend den Maßgaben der Röntgenverordnung eine Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung erforderlich. Bei diesem Verfahren, das die in der Vergangenheit erforderliche Anzeige abgelöst, steht im Besonderen der sichere Betrieb dieser Anlagen im Fokus der Überprüfung.

Der Einsatz dieser Röntgeneinrichtungen lässt sich kurz folgendermaßen beschreiben:

- Röntgeneinrichtungen zur **Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung** sind meist ortsveränderliche Geräte, die der zerstörungsfreien Materialprüfung, beispielsweise für Schweißnahtprüfungen an besonders gefahrgeneigten Bauteilen und Anlagen, dienen.
- Therapieeinrichtungen zur **Behandlung von Menschen** werden überwiegend zur Bestrahlung entzündeter Gelenke und zur Tumorbestrahlung in entsprechenden Einrichtungen verwendet.
- Als **Teleradiologie** versteht man die Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlung unter der Verantwortung eines Arztes, der sich zwar nicht am Ort der technischen Durchführung befindet, für die Indikation zur Rechtfertigung der Untersuchung und für die Befundung aber mit Hilfe elektronischer Datenübertragung und Telekommunikation unmittelbar mit den Personen am Ort der technischen Durchführung in Verbindung steht.

In der jüngsten Vergangenheit ist das Interesse und in der Folge auch der Bedarf an teleradiologischen Untersuchungen, insbesondere von computerunterstützten Schichtaufnahmen (CT-Untersuchungen) sprunghaft gestiegen. Grund dafür dürfte in erster Linie der wirtschaftliche Faktor sein. Mit der Umstellung auf den Teleradiologiebetrieb können auch kleinere Krankenhäuser die Vorteile der

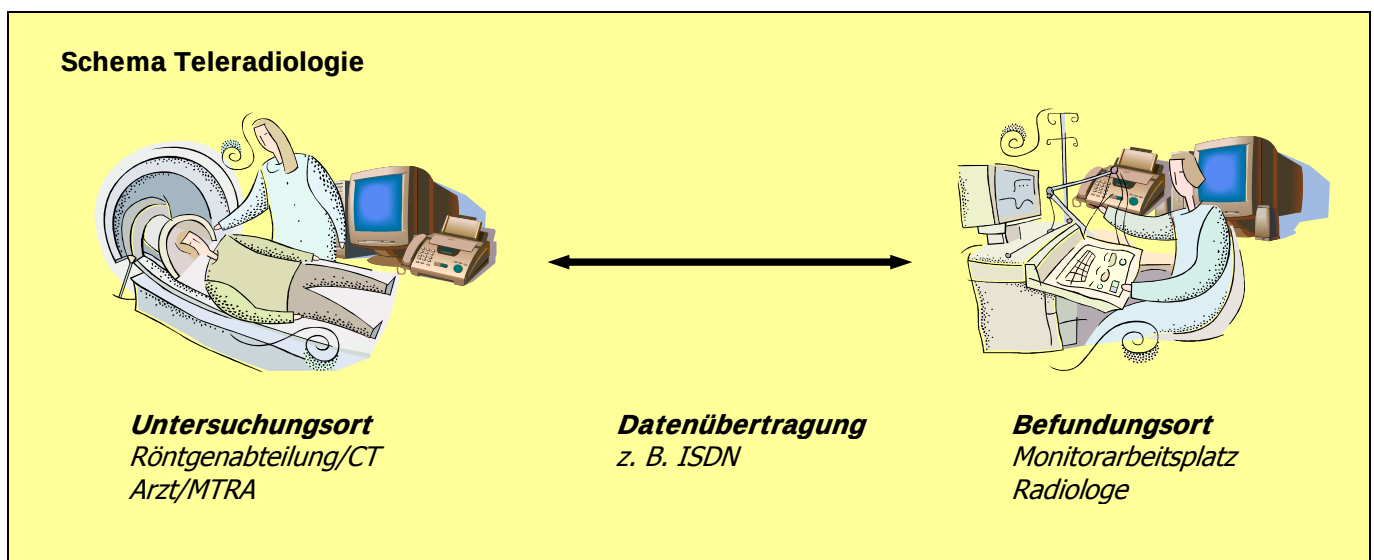
Computertomographie nutzen. Allerdings sind für die Genehmigung des teleradiologischen Betriebs strenge Maßstäbe hinsichtlich der personellen Besetzung (Verantwortung, Fachkunde, Beherrschung von unvorhergesehenen Schwierigkeiten während der Untersuchung), der technischen Sicherheit (Übertragungssicherheit und -qualität) und des Schutzes persönlicher Patientendaten anzulegen.

Diesen möglichst auszuschließenden Risiken stehen jedoch folgende, zum Teil kausal abhängige Vorteile gegenüber:

- Wirtschaftlich optimierter CT-Betrieb ohne Radiologen vor Ort;
- flächendeckender CT-Betrieb in strukturschwachen Gebieten;
- schnelle Versorgung von Patienten in Notfallsituationen;
- Reduzierung von Transportrisiken;
- verbesserte Qualität der Untersuchung durch besonders erfahrene Radiologen.

Beispiel für die Vorgehensweise bei einer teleradiologischen CT-Untersuchung

1. Die Röntgenabteilung eines Krankenhauses übermittelt dem externen Radiologen beispielsweise per Telefax die Anforderung für eine Röntgenuntersuchung mit dem Computertomographen. Diese Anforderung enthält alle entscheidungswesentlichen Patientendaten und eine Situationsbeschreibung des behandelnden Arztes. Anschließend wird fernmündlich Kontakt mit dem Radiologen aufgenommen.
2. Im Fall einer zustimmenden Beurteilung der Anforderung erstellt der Radiologe eine die CT-Untersuchung rechtfertigende Indikation. Er legt den Untersuchungsablauf fest und veranlasst erforderlichenfalls auch, dass dem Patienten ein Kontrastmittel verabreicht wird.
3. Die diensthabende Medizinisch-Technische-Radiologieassistentin (MTRA) des Krankenhauses führt die CT-Untersuchung nach den Vorgaben des Radiologen technisch durch.
4. Die Aufnahme- und Bilddaten werden dem Radiologen umgehend mittels standardisierter Datenfernübertragung zugeleitet.
5. Der Radiologe befundet die Bilder an seinem Monitorarbeitsplatz und sendet – beispielsweise per Telefax – seinen Befund zum Untersuchungsort. Damit ist die teleradiologische Untersuchung abgeschlossen.



In Bayern haben die Gewerbeaufsichtsämter bis zum Jahresende 2005 insgesamt 375 Röntgeneinrichtungen zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung,

60 Einrichtungen zur Röntgenbehandlung von Menschen und 56 Teleradiologiesysteme genehmigt.

3. Sozialer Arbeitsschutz

3.1 Arbeitszeitschutz

Seit 1. Januar 2004 berücksichtigt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), wonach Bereitschaftsdienstzeiten in vollem Umfang als Arbeitszeit zu werten sind. Folglich müssen sowohl Tarifverträge, die Bereitschaftsdienstregelungen enthalten, als auch Dienstpläne von Einrichtungen, in denen Bereitschaftsdienste geleistet werden, an die neue Rechtslage angepasst werden.

Der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht bereits dem neuen Arbeitszeitrecht, seine Umsetzung wird jedoch noch umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen in den betroffenen Einrichtungen (Krankenhäuser, sonstige Pflegeeinrichtungen, Feuerwehren, Sicherheitsdienste etc.) erfordern.

Um die mit einer Anpassung an die neuen gesetzlichen Arbeitszeitregelungen verbundenen Schwierigkeiten in Grenzen zu halten, wurde für die bisher geltenden Tarifverträge eine zweijährige Übergangsfrist geschaffen, die zwischenzeitlich um ein Jahr bis Ende 2006 verlängert wurde. Dies entfaltet vor allem Wirkung für die Beschäftigungsbereiche, die nicht unter den Geltungsbereich des TVöD fallen und somit noch übergangsweise die bisherigen – vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen – tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen anwenden können, die Bereitschaftsdienste nicht in vollem Umfang als Arbeitszeit bewerten.

Spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist müssen jedoch die tarifvertraglichen Vereinbarungen und die Dienstpläne den Anforderungen der neuen Rechtslage entsprechen.

Im Hinblick auf den von der EU-Kommission im September 2004 vorgelegten Vorschlag zur Änderung der EG-Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG mit einer eventuellen Abkehr von o. g. EuGH-Auslegung und Unterscheidung von aktiven und inaktiven Zeiten im Bereitschaftsdienst ist eine Einigung nicht absehbar.

Die Gewerbeaufsichtsämter informieren die betroffenen Einrichtungen über die geänderte Rechtslage in Deutschland und wirken weiterhin auf der Basis einer Handlungshilfe der Länder mit zahlreichen, u. a. auch organisatorischen Lösungsmöglichkeiten auf eine verbesserte Dienstplangestaltung hin.

3.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Projektarbeit „Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben“

Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Bezirksregierungen überprüften im Rahmen einer Projektarbeit die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr in etwa einem Viertel der bayerischen Omnibusunternehmen.

In 392 Betrieben wurden anhand von über 93.000 Schaublättern die Lenk- und Ruhezeiten von insgesamt 3.690 Fahrern kontrolliert.

Der ausführliche Bericht über die Projektarbeit ist im Teil „Projektarbeit“ abgedruckt.

Digitales Kontrollgerät

Das neue digitale Kontrollgerät, das der Rat der Europäischen Union im September 1998 zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals beschlossen hat, wird nun voraussichtlich ab Mai 2006 verbindlich eingeführt. Ab dann müssen alle neu zugelassenen Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Omnibusse sowie „ältere“ Lastkraftwagen über 12 t zulässiges Gesamtgewicht und „ältere“ Omnibusse über 10 t zulässiges Gesamtgewicht, bei denen das alte Kontrollgerät ersetzt werden muss, mit einem neuen digitalen Kontrollgerät ausgerüstet werden.

Ursprünglich hätten die betroffenen Fahrzeuge bereits ab dem 6. August 2004 mit dem neuen Gerät ausgerüstet sein müssen. Auf Grund von Verzögerungen bei der Bauartzulassung wurde eine Aufschubfrist bis Ende Dezember 2005 gewährt. EU-Rat und EU-Parlament haben sich im Dezember 2005 im Vermittlungsverfahren darauf geeinigt, dass das digitale Kontrollgerät 20 Tage nach Veröffentlichung der entsprechenden EG-Verordnung in die betroffenen Fahrzeuge verbindlich eingebaut werden muss (voraussichtlich Mai 2006).

Die Kontrollgerätkarten (Fahrerkarten, Unternehmenskarten und Werkstattkarten) die im Zusammenhang mit dem digitalen Kontrollgerät erforderlich sind, werden in Bayern seit Mai dieses Jahres von der TÜV SÜD Auto Service GmbH und der DEKRA Automobil GmbH ausgegeben.

Neugliederung der Gewerbeaufsicht

Seit 1. Januar 2005 werden die bei Straßenkontrollen der Polizei festgestellten Fahrer-Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr von der Zentra-

len Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt (ZBS) geahndet.

Die Kontrollen in den Betrieben sowie die Ahndung der in den Betrieben festgestellten Verstöße werden – wie bisher – von der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Auch die von anderen Behörden (BAG/Polizei/Arbeits-

schutzbehörden) auf außerbayerischen Straßen festgestellten Verstöße von Fahrern bayerischer Unternehmen werden – wie bisher – von der Gewerbeaufsicht geahndet. Dasselbe gilt für die vom Bundesamt für Güterverkehr auf bayerischen Straßen festgestellten Verstöße.

3.3 Frauenarbeitsschutz

Anträge und Zulassung der Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Antragsgrund	Rechtsgrundlage	
	§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	§ 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz
	Anzahl der betroffenen Personen	Anzahl der betroffenen Personen
Betriebsstilllegung	131	420
Verhaltensfehler der geschützten Personen	96	47
Existenzgefährdung des Betriebes	10	21
Insolvenzverfahren	72	314
Sonstiges	13	37

4. Medizinischer Arbeitsschutz

Zuständigkeit und Aufgaben

Der Gewerbeärztliche Dienst in Bayern ist zuständig für den medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutz und die Gesundheitsförderung in den Betrieben mit Arbeitnehmern.

Im Gewerbeärztlichen Dienst sind insgesamt 11 Ärztinnen und 17 Ärzte beschäftigt. Zusätzlich sind zwei Ärztinnen und ein Psychologe im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL, Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (ehemals LfAS) u. a. mit Aufgaben des medizinischen Arbeitsschutzes bzw. der Arbeitspsychologie betraut.

Die Gewerbeärztlichen Dienste an den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen von Oberbayern, Schwaben, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und der Oberpfalz nehmen innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Aufgaben des staatlichen medizinischen Arbeitsschutzes in Bayern wahr. Der Regierungsbezirk Niederbayern wird von Regensburg (Oberpfalz) aus mitbetreut.

Zu den Aufgaben der Gewerbeärztlichen Dienste gehört insbesondere:

- Vollzug des medizinischen Arbeitsschutzes
- Mitwirkung im technischen und sozialen Arbeitsschutz
- Unterstützung der Betriebe und der Beschäftigten
- Unterstützung der Betriebsärzte und ermächtigten Ärzte
- Überprüfung der Betriebe insbesondere unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten
- Durchführung themenorientierter Schwerpunktaktionen und Projektarbeiten
- Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren
- Ermächtigung von Ärzten nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften
- Zusammenarbeit mit Arbeitsschutzorganisationen, Unfallversicherungs- und Krankenversicherungsträgern
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Lehr- und Vortragstätigkeit
- Stellungnahmen nach Schwerbehindertengesetz.

Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen

Traditioneller Schwerpunkt der gewerbeärztlichen Tätigkeit war der Außendienst mit 1.764 (im Vorjahr 1.944) Tätigkeiten (Betriebsbesichtigungen, ärztliche Untersuchungen, Messungen) insbesondere bei themenorientierten Projektarbeiten. Einen Überblick gibt Tabelle 4.

Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Untersuchungen

Die Gewerbeärzte wirkten im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren mit. Soweit es sich bei den begutachteten Erkrankungen um erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle handelte, sind diese aus Tabelle 6 zu ersehen.

Von 4.658 (i. V. 4.902) „erstmals abschließend begutachteten Fällen“ stellten die Gewerbeärzte in 1.117 Fällen (i. V. 1.064) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen fest. Die Bestätigungsquote lag somit bei 24% (i. V. 21%).

Die häufigsten der „erstmals abschließend begutachteten Berufskrankheiten-Anzeigen“ waren Atemwegserkrankungen mit 1.150 (i. V. 1.165), Lärmerkrankungen mit 1.049 (i. V. 988) und Hauterkrankungen mit 667 (i. V. 703) Fällen.

Die Gewerbeärzte führten im Innendienst Untersuchungen der Augen nach der Bildschirmarbeitsverordnung durch.

Qualitätszirkel „Arbeitsmedizin“

Auch im Jahr 2005 veranstalteten der GÄD Nürnberg und GÄD Coburg Qualitätszirkel „Erfahrungsaustausch Betriebsärzte – Gewerbeärzte“.

Vorträge

Die Gewerbeärzte der Gewerbeaufsichtsämter und die Mitarbeiter des LGL; Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit – AP 3 hielten Vorträge und Vorlesungen welche das gesamte Spektrum der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Ergonomie und der Arbeitspsychologie umfassten.

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

1.

Organisation und Aufgaben

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder und der Fachabteilung „Technischer Umweltschutz, Arbeitsschutz“ im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) als Organisationseinheit angegliedert.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Zentralstelle sind in einem Länderabkommen festgelegt. Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik akkreditiert, benennt und überwacht bundesweit die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen, die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Verbraucherprodukten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

Die ZLS ist mit einer eigenen Homepage unter der Adresse www.zls-muenchen.de im Internet erreichbar.

2.

Tätigkeit

2.1

Akkreditierung und Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 228 Akkreditierungen (vgl. Übersicht), die zu entsprechenden Benennungen und Notifizierungen der Zertifizierungsstellen bei der Europäischen Kommission führten, durchgeführt.

Die meisten dieser Akkreditierungen, nämlich 83, betreffen die Reakkreditierungen im Bereich der Druckgeräte-Richtlinie. Weitere Schwerpunkte waren Erstakkreditierungen für zugelassene Überwachungsstellen im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (38) bzw. der Richtlinien über ortsbewegliche Druckgeräte (27). Die übrigen Akkreditierungen verteilten sich relativ gleichmäßig über die verschiedenen Richtlinienbereiche.

Zudem konnte die staatliche Geräteuntersuchungsstelle des Regierungspräsidiums Kassel erfolgreich akkreditiert werden. Damit steht nun neben der Geräteuntersuchungsstelle des Bundeslandes Baden-Württemberg eine zweite staatliche Stelle zur Verfügung, die den Anforderungen des § 8 Abs. 4 Ziffer 3 GPSG entspricht und somit als Prüfstelle neben den Prüflaboratorien der zugelassenen Stellen in gleicher Weise geeignet ist.

2.2

Akkreditierungen im Bereich Druckgeräte

Zum Ende des Jahres 2004 ist die überwiegende Mehrheit der Akkreditierungen im Bereich der Richtli-

nien 87/404/EWG über einfache Druckbehälter und 97/23/EG über Druckgeräte, sowie für den Bereich ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/23/EG, abgelaufen.

Um eine zeitnahe Bearbeitung der Reakkreditierungsanträge zu gewährleisten und insbesondere um Mehrfachbegutachtungen der notifizierten Stellen zu vermeiden, wurde frühzeitig mit den Begutachtungen begonnen und wurden Begutachtungen soweit möglich zusammengelegt. Im Zeitraum von August 2004 bis April 2005 wurden 28 Stellen dem Reakkreditierungsverfahren unterzogen. Bis zum 1. Juli 2005 wurden 74 Reakkreditierungsbescheide erstellt und die Meldungen an die Länderressorts, die zuständigen Stellen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie der Europäischen Kommission zugeleitet.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich trotz schwieriger Marktsituation im Bereich Druckgeräte die deutschen benannten Stellen sowohl im Inland als auch im Ausland behaupten konnten und weiterhin die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Benennung erfüllen.

2.3

Einbeziehung von Prüfberichten für die Zuerkennung des GS-Zeichens

Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses ZEK-GB-2002-01 „Voraussetzungen und Wahlmöglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Prüflaboratorien“ besteht die Möglichkeit, dass eine GS-Stelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens auf Prüfberichte anderer Prüflaboratorien zurückgreift. Die Prüflaboratorien müssen dabei Teil einer selbständigen Niederlassung des Unternehmens sein, dem die von der ZLS akkreditierte Zertifizierungsstelle angehört, oder Teil einer selbständigen Niederlassung der von der ZLS akkreditierten Zertifizierungsstelle sein.

Als Voraussetzung für die Einbeziehung solcher Prüfberichte durch die GS-Stelle ist eine Begutachtung der ausländischen Prüflaboratorien durch die ZLS notwendig. Diese Verfahrensweise erfolgt auch in Auslegung und im Sinne des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1993 (93/465/EWG), Anhang Nr. I, A.I nach dem die Weitergabe von Prüfaufträgen durch die benannten Stellen davon abhängig ist, dass der Mitgliedstaat, der die den Unterauftrag vergebende Stelle benannt hat, fähig ist, eine wirksame Kontrolle der entsprechenden Kompetenz der Unterauftragnehmer zu garantieren.

Nach dem bereits erste Begutachtungen im Februar und März 2004 stattfanden, wurden im November und Dezember 2005 weitere elf Prüflaboratorien von insgesamt fünf Unternehmen in Japan, Südkorea, Taiwan und Hongkong begutachtet.

Akkreditierungen/Reakkreditierungen 2005

Bereich	Prüf-laboratorium	Zertifizie-rungsstelle Produkte	Zertifizie-rungsstelle QS-Systeme	Zertifizie-rungsstelle Personal	zugelassene Überwa-chungsstelle
1. GPSGV – 73/23/EWG; elektrische Be-triebsmittel	1	1	0	0	0
2. GPSGV – 88/378/EWG; Spielzeug	1	1	0	0	0
7. GPSGV – 90/396/EWG; Gas-verbrauchseinrichtungen	1	1	0	0	0
8. GPSGV – 89/686/EWG; Persönliche Schutzausrüstungen	2	3	1	0	0
9. GPSGV – 98/37/EG; Maschinen	4	4	0	0	0
2000/9/EG; Seilbahnen für die Personenbe-förderung	2	2	2	0	0
10. GPSGV – 94/25/EG; Sportboote	2	2	1	0	0
96/98/EG; Schiffsausrüstungen	0	0	0	0	0
11. GPSGV – 94/9/EG; Ex-Schutz	1	1	0	0	0
12. GPSGV – 95/16/EG; Aufzüge	1	1	1	0	0
14. GPSGV – 97/23/EG; Druckgeräte	26	23	15	19	0
GPSG und OrtsDruckV 1999/36/EG; 94/55/EG; 96/49/EG; 84/525/EWG; 84/526/EWG; 84/527/EWG; ADR/RID; orts-bewegliche Druckgeräte	10	10	0	7	0
93/42/EWG; Medizinprodukte (aktiv)	7	5	6	0	0
90/385/EWG; aktive Implantate	2	2	3	0	0
GPSG, GS-Zeichen einschließlich Verbrau-cherprodukte	2	3	0	0	0
GPSG; staatl. Geräteuntersuchungsstellen	1	0	0	0	0
32. BImSchV – 2000/14/EG; Outdoor	0	0	0	0	0
GefStoffV; Gefahrstoffmessstellen	13	0	0	0	0
Zugelassene Überwachungsstellen	0	0	0	0	38
Insgesamt	76	59	29	26	38

Der Schwerpunkt im beantragten Produktumfang lag wie im Jahr 2004 wieder bei elektrischen Betriebsmit-teln (Niederspannungs-Richtlinie 73/23/EWG).

Im Rahmen der Begutachtung wurden insbesondere folgende Themenbereiche überprüft:

- Einbindung des Prüflaboratoriums in das Gesamt-unternehmen
- Verantwortlichkeiten für die Verfahrensabläufe
- Fachkenntnisse hinsichtlich des Geräte- und Pro-duktsicherheitsgesetzes (GPSG)
- Praktische Erfahrung für die Prüfungsdurchführung
- Einbindung der Prüfberichte in das Zertifizierungs-verfahren der GS-Zeichen-Zuerkennung und

- Umsetzung der normativen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaborato-rien“ durch die Prüflaboratorien.

Teilweise konnten die besichtigten Laboratorien für die beantragten Produktbereiche Akkreditierungen anderer Akkreditierungsstellen (z. B. DATech – Deut-sche Akkreditierungsstelle Technik e. V. –, HOKLAS – Hong Kong Laboratories Accreditation Scheme –, CNLA – Chinese National Laboratory Accreditation –, etc.) nachweisen. Von einigen Prüflaboratorien wird auch das im freiwilligen Bereich über IEC-Normen vorhandene CB (Certification Body) – Scheme über die gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten (CBTL – Certification Body Testing Laboratory –) an-gewandt.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Ausstattung der besichtigten Prüflaboratorien mit der von europäischen Laboratorien vergleichbar ist und auch entsprechend fachkompetentes Prüfpersonal eingesetzt wird.

2.4 Überwachungstätigkeit

Im System der Akkreditierungs-/Anerkennungstätigkeit stellt die Überwachung ein wesentliches Instrument für die Beurteilung und Sicherstellung der Güte der Dienstleistung dar. Die Verpflichtung zur Überwachung der von der ZLS akkreditierten Stellen ergibt sich sowohl aus den Mindestkriterien für die Benennung von Stellen gemäß den Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verbindung mit den entsprechenden Normen der Reihe DIN EN 45000 bzw. DIN EN ISO/IEC 17000 als auch aus der Aufgabenbeschreibung der ZLS in Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Länderabkommens. Die Überwachung durch die ZLS erfolgt gemäß § 11 Abs. 5 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bzw. § 15 Abs. 4 Medizinproduktegesetz. Zudem hat der ZLS-Beirat bereits im Jahr 2004 beschlossen, dass die Überwachung der zugelassenen Stellen ein wesentliches Element der ZLS-Tätigkeit ist und deshalb zu intensivieren ist.

Die Überwachung besteht aus der Auswertung von Informationen über nichtkonforme Produkte und der Feststellung, ob die Ursachen dafür in fehlerhaften Prüfungen und Zertifizierungen durch Drittstellen liegen, sowie aus der systematischen Überprüfung der Arbeitsweise der zugelassenen Stelle vor Ort.

Wesentliche Informationsquellen der ZLS sind dabei die Schutzklauselverfahren sowie Verbraucherwarungen. Der ZLS steht außerdem das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS zur Verfügung.

Sind Produkte betroffen, an denen von der ZLS akkreditierte/benannte Stellen an der Prüfung oder Konformitätsbewertung mitgewirkt haben, ergibt sich grundsätzlich die Verpflichtung, diese Sachverhalte mit den Stellen abzuklären und entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung lässt sich in folgende Bereiche aufteilen:

- Überwachung der zugelassenen Stelle vor Ort ohne konkreten Anlass (regelmäßige Überwachung),
- Überwachung der zugelassenen Stelle vor Ort auf Grund eines aktuellen (Produkt-) Problems (anlassbezogene Überwachung) bzw.
- Überwachung der Tätigkeit der Stellen, die keine Tätigkeit vor Ort erfordert (z. B. Auswertung der Schutzklausel- sowie RAPEX-Meldungen).

Auf Grund des bestehenden allgemeinen Überwachungskonzeptes sollten die zugelassenen Stellen innerhalb des Benennungszeitraums mindestens einmal

einer regelmäßigen Begutachtung unterzogen werden. In diesem Bereich wurden im vergangenen Jahr 23 Überprüfungen vor Ort durchgeführt und bei vorgefundenen Abweichungen entsprechende Abhilfemaßnahmen veranlasst.

Bei der Auswertung von Schutzklausel- sowie RAPEX-Meldungen wurde in ca. 80 Fällen festgestellt, dass immer wieder das Inverkehrbringen von Produkten verboten wird, auf denen das GS-Zeichen angebracht ist. Die jeweils identifizierten GS-Stellen wurden entsprechend den in den ZEK-Grundsatzbeschlüssen enthaltenen Anforderungen aufgefordert, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die für die Konformitätsbewertung vorhandenen Unterlagen der ZLS zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass es sich bei ca. 30 % der untersuchten Meldungen um GS-Zeichen-Missbrauch durch die Hersteller oder Inverkehrbringer handelt. In ca. 10 % der Fälle musste auf Grund der Meldungen und der durch die Stellen durchgeführten Nachprüfungen das GS-Zeichen anschließend zurückgezogen werden, weil festgestellt wurde, dass die in Verkehr gebrachten Produkte mit dem geprüften Baumuster nicht mehr übereinstimmen. Um die Bedeutung des GS-Zeichens als Kennzeichen für sichere Produkte zu erhöhen, ist es erforderlich, den GS-Zeichen-Missbrauch effektiv und effizient zu verhindern. Hierzu veranlasst die ZLS, dass die Stellen ihr eigenes Überwachungskonzept kritisch überprüfen und verbessern. Gemäß § 7 Abs. 2 GPSG sind die zugelassenen Stellen nämlich verpflichtet, Kontrollmaßnahmen bezüglich der rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durchzuführen. Dies bedeutet, dass die GS-Stellen in diesem Bereich Eigenverantwortung haben und diese auch wahrnehmen müssen.

Im Interesse sicherer Produkte arbeitet die ZLS eng mit den Marktaufsichtsbehörden und dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü) zusammen.

Die Überwachungsmaßnahmen der ZLS im Fall Motor-Kettensägen für die Holzbearbeitung hatte strafrechtliche Konsequenzen für die GS-Zeichen zuerkennende Stelle. Angestoßen wurde auch eine vertiefte Diskussion bezüglich der von den GS-Stellen durchzuführenden Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung des Produktes gemäß § 7 Abs. 2 GPSG.

2.5 Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen

Ab dem 1. Januar 2006 dürfen erstmals zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vornehmen.

Diesbezüglich ist es Aufgabe der ZLS, in einem Akkreditierungsverfahren die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 5 des Geräte- und

Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und der besonderen Anforderungen nach § 21 Abs. 2 BetrSichV sowie der Richtlinien über Anforderungen bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen festzustellen.

Nach der Akkreditierung werden die zugelassenen Überwachungsstellen von der ZLS bzw. von der jeweils zuständigen Landesbehörde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für einen Aufgabenbereich oder mehrere Aufgabenbereiche benannt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Aufgabenbereiche umfassen jeweils alle Prüfungen nach Abschnitt 3 der BetrSichV an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen:

- Druckgeräte und einfache Druckbehälter,
- Aufzugsanlagen oder
- Ex-Anlagen und Anlagen für entzündliche, leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten.

Als zugelassene Überwachungsstellen können auch Prüfstellen von Unternehmen (PvU) benannt werden, wenn dies sicherheitstechnisch angezeigt ist. Diese dürfen dann ausschließlich in dem Unternehmen arbeiten, dem sie angehören.

Bereits 2004 ist der Großteil der Anträge auf Akkreditierung eingegangen. Insgesamt gab es 26 Stellen, darunter acht für Prüfstellen von Unternehmen, die Anträge für die v. g. Aufgabenbereiche stellten. Für die drei Aufgabenbereiche wird jeweils eine gesonderte Akkreditierung ausgestellt.

Im Berichtsjahr fand der Hauptteil der Akkreditierungsarbeit statt. Zunächst wurden Vorprüfungen und Systemprüfungen anhand der eingereichten Unterlagen durchgeführt. Teilweise mussten Unterlagen nachgefordert werden, bevor es zu einem Begutachtungstermin vor Ort kam. Diese Begutachtung wurde in der Regel von einer praktischen Prüfung begleitet. Nach Abschluss der Begutachtung erhielt der Antragsteller einen Begutachtungsbericht mit den festgestellten Abweichungen, Feststellungen, Empfehlungen und eine Liste der nachzureichenden Unterlagen. Nach Durchführung und Bewertung der Korrekturmaßnahmen konnte der Antragsteller mittels Bescheid akkreditiert werden.

Bis zum Jahresende wurden insgesamt sechzehn Antragsteller, davon vier Prüfstellen von Unternehmen, erfolgreich akkreditiert, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für bestimmte Bundesländer benannt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht, so dass sie am 1. Januar 2006 ihre Tätigkeit als zugelassene Überwachungsstellen aufnehmen konnten.

3.

GS-Stellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund § 11 Abs. 3 GPSG können auch Prüforganisationen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als GS-Stelle benannt werden. Die Voraussetzungen und Anforderungen an diese Stellen sind identisch mit denen, die für GS-Stellen in Deutschland gelten. Zusätzlich ist als grundlegende Voraussetzung zwischen dem Land, in dem die beantragende Stelle ihren Sitz hat, und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (jetzt: Bundesministerium für Arbeit und Soziales -BMAS-) ein Verwaltungsabkommen abzuschließen. Darin werden die Anforderungen an die GS-Stelle, die Beteiligung der ZLS am Anerkennungsverfahren und die Überwachung der GS-Stelle durch die ZLS geregelt.

Die ausländische GS-Stelle ist zur Mitarbeit in den entsprechenden nationalen Erfahrungsaustauschkreisen (EKs) verpflichtet.

Anträge gibt es aus Italien und der Slowakei. Für diese beiden EU-Mitgliedstaaten liegen bereits die erforderlichen Verwaltungsabkommen vor.

Im Jahr 2005 wurde eine Stelle aus Finnland dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als GS-Stelle benannt. Derzeit gibt es fünf ausländische GS-Stellen, die in Frankreich (drei), Dänemark und Finnland (jeweils eine) ihren Sitz haben.

4.

Sektorkomiteearbeit

Bei Medizinprodukten nach der Richtlinie 93/42/EWG wurde auf Grund neuer Produkte eine Überarbeitung der bestehenden Begutachtungsbausteine notwendig. Zur Aktualisierung der bestehenden Begutachtungsbausteine wurden in der Mitte des Jahres auf freiwilliger Basis Paten aus dem Kreis der benannten Stellen ernannt, um entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen am Markt wurde die neue Produktkategorie „Software“ eingeführt, für die bereits Vorschläge für Begutachtungsbausteine vorliegen.

Zum Zeitpunkt der letzten EK Med-Sitzung Anfang November 2005 waren für elf von sechzehn Produktkategorien die Vorschläge für die Begutachtungsbausteine abgeschlossen. Die noch fehlenden Begutachtungsbausteine sollen bis spätestens Ende Februar 2006 nachgereicht werden.

In einer vor Jahren gegründeten ad-hoc Arbeitsgruppe, die sich aus Mitarbeitern mehrerer benannter Stellen zusammensetzt, werden die Begutachtungsbausteine erarbeitet mit dem Ziel, dass zum Ende des

dritten Quartals 2006 die Neuanpassung der Begutachtungsbausteine im EK Med verabschiedet ist.

5. Weitere Aktivitäten und Ereignisse

5.1 National

Im Rahmen der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ist die Gestaltung und Verbesserung der Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungssysteme eine ständige Aufgabe. Durch Mitarbeit in überregionalen Ausschüssen und vergleichbaren Gremien wird versucht, die Entwicklungen zu beeinflussen.

In der „Koordinierungsgruppe des gesetzlich geregelten Bereichs“ (KOGB) haben sich die Akkreditierungsstellen der Länder und des Bundes zusammengeschlossen, um ihre Belange zu diskutieren und ihre Arbeitsweisen untereinander zu harmonisieren. Nach der Veröffentlichung der DIN EN ISO/IEC 17011: „Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren“ wurde aus dem KOGB heraus eine ad-hoc Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet, konkrete Schritte zur Umsetzung dieser allgemeinen Norm für Akkreditierungsstellen des gesetzlichen geregelten Bereichs einzuleiten. Die ZLS ist Mitglied in dieser Arbeitsgruppe. In einem ersten Schritt wurde die Norm in eine Checkliste umgesetzt, und dabei wurden die Anforderungen identifiziert, die bei einer Akkreditierungsstelle aufgrund der Zugehörigkeit zur öffentlichen Verwaltung lediglich in Anlehnung an die Norm erfüllt werden können. Mehrere Stellen, darunter die ZLS, erklärten, ihre Handlungsweise an den Normanforderungen auszurichten, um damit auch internationalen Anforderungen zu genügen. In einem zweiten Schritt wurde vereinbart, die Umsetzung der Norm durch peer evaluations, d. h. gegenseitige Besuche, zu überprüfen und Verbesserungen vorzuschlagen. Die ersten Besuche haben bereits stattgefunden, und die Teilnehmer Bundesnetzagentur und AKS berichteten über positive Erfahrungen. Die Arbeit der ad-hoc Arbeitsgruppe „Arbeitsweisen von Mitgliedern“ wird im Jahr 2006 fortgesetzt.

Die KOGB befasste sich zudem mit den von der Kommission vorgelegten Entwürfen für eine Überarbeitung des New and Global Approach. Die Mitglieder begrüßten die Klarstellung der Europäischen Kommission, dass Akkreditierung eine Aufgabe im öffentlichen Interesse ist und damit keinem Wettbewerb unterliegt. Über die Stärkung der European Cooperation for Accreditation (EA) und die vorgesehene Rolle als Koordinierungsstelle gab es innerhalb der KOGB erhebliche Vorbehalte bei einigen Mitgliedern. Unter Mitwirkung der ZLS wurde ein Positionspapier erarbeitet, das von der KOGB verabschiedet und dem Bundesministerium für Wirtschaft übergeben wurde.

Die ZLS ist daneben in verschiedenen Arbeitskreisen des Normungsausschusses NQSZ-3 vertreten, der sich mit Grundlagen der Konformitätsbewertung befasst.

Zentraler Erfahrungsaustausch (ZEK)

Die 55. Sitzung des ZEK fand am 15./16. März 2005 bei der EXAM BBG Prüf- und Zertifizierungsgesellschaft mbH in Bochum statt.

Auf die Gültigkeit der neu gefassten Grundsatzbeschlüsse sowie deren Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt und Bundesanzeiger sowie auf der ZLS-Homepage wurde hingewiesen.

Auf dem Weg zu einer einheitlichen Vorgehensweise bei Werkserstbesichtigungen und Fertigungskontrollen wurde ein Arbeitskreis gebildet, in dem ein Maßnahmenkatalog sowie dessen Art und Umfang erarbeitet werden soll.

Beschlüsse der Erfahrungsaustauschkreise können nun auf der ZLS-Homepage – im nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich – veröffentlicht und eingesehen werden.

Es wird gewünscht, das den ZEK-Mitgliedern bereits vorgestellte ICSMS-System der Marktüberwachung zur Mitteilung über den GS-Zeichenentzug zu nutzen.

Die 56. Sitzung des ZEK fand am 21./22. September 2005 beim Gewerbeaufsichtsamt in Nürnberg statt.

Der Arbeitskreis „Werkserstbesichtigungen und Fertigungskontrollen“ ist momentan noch in Bearbeitung der Frage, welche Kontrollmaßnahmen im Anschluss an die Vergabe eines GS-Zeichens vorgenommen werden sollten.

Um den zugelassenen Überwachungsstellen die Möglichkeit zu einem breit angelegten fachlichen Austausch zu bieten, soll in Kürze ein „Erfahrungsaustauschkreis zugelassene Überwachungsstellen“, kurz: EK ZÜS, gegründet werden. Eine Integration in den ZEK ist beabsichtigt.

Bezüglich der ICSMS-Nutzung für die Mitteilung über zurückgezogene GS-Zertifikate wird ein Veröffentlichungssystem vorgestellt und ein Finanzierungskonzept vorgeschlagen.

Das große Medieninteresse in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen unsicherer Kettensägen im Laufe des Jahres 2005 hat noch einmal allen Beteiligten vor Augen geführt, wie wichtig Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung sind bzw. welche Rolle eine gute Öffentlichkeitsarbeit spielt, um das GS-Zeichen nicht in Verruf zu bringen.

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, kurz: PAK, werden in vielen Produkten als Weichmacher eingesetzt. Für diese gesundheitsschädlichen und krebserregenden Stoffe gibt es jedoch keine oder nur unzureichende Grenzwerte. Als erster Schritt der Risikominimierung sind aus dem Kreis der zugelassenen

Stellen daher sogenannte Orientierungswerte vorgeschlagen worden und an die Erfahrungsaustauschkreise zur Diskussion weitergegeben worden. Ziel ist es, bei der Zuerkennung des GS-Zeichens eine Belastung mit PAK auszuschließen.

5.2

Nationaler und europäischer Erfahrungsaustausch

Die nationalen Erfahrungsaustauschkreise (EK) tagen in regelmäßigen Abständen und haben teilweise produktbezogene Arbeitskreise eingerichtet, für die eine Teilnahme nicht zwingend ist, da die Ergebnisse der Arbeitskreise im jeweiligen EK bekannt gegeben werden. Die Teilnahme am europäischen Erfahrungsaustausch kann durch Delegation erfolgen. Die Teilnahme am nationalen EK ist für alle Stellen verbindlich in den Bescheiden der ZLS festgelegt.

Da vielfach allgemeine Fragen und Probleme des Vollzugs sowie der Bewertung in den nationalen Erfahrungsaustauschkreisen angesprochen werden, nehmen Mitarbeiter der ZLS sowie der bereits akkreditierten Geräteuntersuchungsstellen an den jeweiligen Sitzungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, teil.

5.3

International

Die Europäische Kommission hat im Laufe des Jahres 2005 über die Senior Officials Group on Standardisation (SOGS) ihre Vorstellungen für eine Überarbeitung des New Approach eingebracht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat alle beteiligten Kreise eingeladen über diese Papiere zu diskutieren. Dazu wurden drei Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten eingerichtet. Die ZLS beteiligte sich bei den Themen Akkreditierung, Benennung und EA. Die Vorstellungen der Kommission bestätigen in weiten Bereichen die bisherige Arbeitsweise der ZLS auf dem Gebiet des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Stellungnahmen wurden über die KOGB an das BMWi abgegeben.

Die von der Kommission vorgesehene Stärkung von EA als Koordinationsstelle für die Akkreditierung auch im gesetzlich geregelten Bereich sieht die ZLS mit

Vorbehalten. Die Notwendigkeit für eine Koordination der Akkreditierung wird gesehen, jedoch müssten die Regeln, nach denen das ablaufen soll, durch die Mitgliedstaaten zu beeinflussen sein und nicht von einer privaten Organisation, wie sie EA derzeit ist, gemacht werden. In einem Positionspapier der KOGB zur neuen Rolle von EA hat die ZLS dies zum Ausdruck gebracht.

Die Europäische Kommission hat auf Initiative Deutschlands im Jahr 2004 für den Bereich ortsbewegliche Druckgeräte einen Erfahrungsaustausch der benennenden Stellen eingerichtet. Ziel dieses Erfahrungsaustausches ist es, Vorschläge für eine einheitliche Vorgehensweise beim Vollzug der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) zu erarbeiten, insbesondere für Anforderungen an benannte Stellen, Überwachungszeiträume, die Handhabung der Module und der Haftpflichtversicherung. Am 3. Oktober 2005 fand in Brüssel eine Sitzung unter Beteiligung der ZLS statt. Dabei informierte die Kommission über die Absicht, die Anforderungen der TPED in das internationale Abkommen über den Gefahrguttransport ADR/RID aufzunehmen. Diskutiert wurden die Auswirkungen auf die Konformitätsbewertung. An den Konformitätsbewertungsverfahren werden sich voraussichtlich keine Veränderungen ergeben.

6.

Sonstiges

Die ZLS hat neben den bereits aufgelisteten Tätigkeiten und Aktivitäten auf mehreren Veranstaltungen Vorträge gehalten, bei denen das Europäische Gemeinschaftsrecht und die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen, insbesondere im Hinblick auf Akkreditierung, Benennung und Zertifizierung, Themen waren.

Weiterhin hatte die ZLS Besuch von einer Koreanischen, einer Vietnamesischen und einer Chinesischen Delegation, die sich für die Anerkennungsverfahren von zugelassenen bzw. benannten Stellen im gesetzlich geregelten Bereich, insbesondere in den Bereichen Aufzugs-Richtlinie 95/16/EG, Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG, Maschinen-Richtlinie 98/37/EG sowie GS-Zeichen-Zuerkennung in Deutschland sowie die hierfür geltenden europäischen bzw. nationalen Regelungen interessierten.

Projektarbeit im Rahmen der Marktaufsicht Überprüfung von Eintreibgeräten

TA Dipl.-Ing. (FH) Peter Rothmund, Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt

Einleitung

Im Heimwerkerbereich kommt immer mehr das „Tackern“ zum Einsatz, insbesondere dort, wo Schrauben zu aufwändig, Nageln zu langwierig oder Kleben nicht praktisch ist. Unter „Tackern“ versteht man das Eintreiben von Klammern, Nägeln oder Stiften mit Hilfe eines entsprechenden Gerätes.

Die Geräte werden als Eintreibgeräte, Tacker, Nagler oder Klammerer bezeichnet. Es handelt sich hierbei um Schlagwerkzeuge, deren Wirkungsweise darauf beruht, dass ein Schlagbolzen gegen ein Heftmittel prallt und dieses in das zu bearbeitende Material eintreibt. Drei Antriebskonzepte werden unterschieden:

- das handbetriebene Eintreibgerät (Hand-Eintreibgerät),
- das nicht-elektrisch betriebene Eintreibgerät (Druckluft- oder Gas-Eintreibgerät) und
- das elektrisch betriebene Eintreibgerät (Elektro-Eintreibgerät).

Gegenstand dieser Projektarbeit waren ausschließlich Druckluft- und Elektro-Eintreibgeräte für den Heimwerker.

Die gesetzlichen Grundlagen

Druckluft-Eintreibgeräte

Druckluft-Eintreibgeräte unterliegen den Bestimmungen der

- Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

Konkretisiert werden die Anforderungen für Druckluft-Eintreibgeräte in

- DIN EN 792-13
Handgehaltene nicht-elektrisch betriebene Maschinen, Sicherheitsanforderungen, Teil 13: Eintreibgeräte.

Elektro-Eintreibgeräte

Elektro-Eintreibgeräte unterliegen den Bestimmungen der

- Maschinenrichtlinie 98/37/EG
- Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG und
- Elektromagnetischen Verträglichkeit 89/336/EWG.

Konkrete Anforderungen sind in

- DIN EN 50144-2-16
Sicherheit handgeführter motorbetriebener Elektrowerkzeuge, Teil 2-16: Besondere Anforderungen an Eintreibgeräte

enthalten.

Durchführung

In den Monaten August und September 2005 wurden 14 Druckluft-Eintreibgeräte (elf Hersteller) und 15 Elektro-Eintreibgeräte (zehn Hersteller) bei insgesamt 13 Baumärkten und Baumarktketten und zwei Werkzeughändlern überprüft. Sämtliche Geräte wurden einer orientierenden Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen. Soweit möglich, wurde die Funktionssicherheit der Auslösesicherung überprüft.

Ergebnis der Überprüfungen

Druckluft-Eintreibgeräte

Im Rahmen der Prüfung wurden an keinem der Geräte technische Mängel festgestellt. Es wurden ausschließlich formale Mängel festgestellt, wie:

- Die *CE-Kennzeichnung* war nicht dauerhaft angebracht (21 %).
- Der Maschine war keine *EG-Konformitätserklärung* beigelegt, womit der Hersteller erklärt, dass die Maschine den einschlägigen Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht (21 %).
- Die Maschine war nicht *gekennzeichnet*, es fehlten u. a. Name und Anschrift des Herstellers, Typbezeichnung, Identifikationsnummer, Baujahr, verwendbare „Betriebsmittel“ (Klammern, Nägel oder Stifte) und der maximal zulässige Druck; die *Warnhinweise* waren nur in Englisch und nicht in Deutsch angebracht (43 %).
- Die *Betriebsanleitung* war unvollständig. Es fehlten u. a. Name und Anschrift des Herstellers, Schemazeichnung, Verhalten bei Störungen, Instandhaltung, sachgerechter Anschluss der Energieträger, sowie Angaben über Lärmemissionen und Vibration (29 %).

Das Ergebnis der Überprüfung von Druckluft-Eintreibgeräten ist in Tabelle 1 dargestellt.

Druckluft-Eintreibgeräte			
Sitz des Herstellers	überprüfte Geräte	davon mit Mängeln	Anzahl der Mängel
Deutschland	10	3 (Klasse 1)	4
Europa (ohne Deutschland)	4	3 * (Klasse 2)	12

Tabelle 1

* drei baugleiche Geräte

Elektro-Eintreibgeräte

Im Rahmen der Prüfung wurden an keinem der Geräte technische Mängel, Mängel bezüglich der CE-Kennzeichnung, der EG-Konformitätserklärung oder der Geräte-Kennzeichnung festgestellt.

Es wurden ausschließlich Mängel in der Betriebsanleitung festgestellt:

- Die *Betriebsanleitung* war unvollständig. Es fehlten Angaben über den Schallleistungspegel, den Schalldruckpegel und die Vibration (53 %).

Das Ergebnis der Überprüfung von Elektro-Eintreibgeräten ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Elektro-Eintreibgeräte			
Sitz des Herstellers	überprüfte Geräte	davon mit Mängeln	Anzahl der Mängel
Deutschland	14	8 (Klasse 1)	8
Europa (ohne Deutschland)	1	0	0

Tabelle 2

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

Eintreibgeräte mit bis zu zwei formalen Mängeln wurden in die Mängelklasse 1 eingestuft. Die vorgefundenen Mängel hatten in diesen Fällen keine sicherheitstechnische Relevanz. Geräte, die sämtliche formalen Mängel aufwiesen, wurden in die Mängelklasse 2 eingestuft. Diese Mängel sind sicherheitstechnisch unter bestimmten Voraussetzungen relevant. So kann es bei mangelhafter Kennzeichnung am Gerät und gleichzeitigen Mängeln in der Bedienungsanleitung zu einer Fehlbedienung und daraus resultierend zu einer Gefährdung des Benutzers kommen.

Die jeweils zuständigen Ämter wurden gebeten, die Behebung der formalen Mängel beim Hersteller bzw. Importeur zu veranlassen.

Bei den Geräten, die in Mängelklasse 2 eingestuft wurden, handelt es sich um drei baugleiche Druckluft-Eintreibgeräte von drei unterschiedlichen Herstellern (siehe Bild 1).



Bild 1:

Mangelhaftes Druckluft-Eintreibgerät, das aus dem Verkauf genommen wurde

Sie wurden in drei verschiedenen Baumarkt-Filialen vorgefunden. In diesen Fällen wurden neben den zuständigen Ämtern für die Baumarkt-Zentralen auch die Baumärkte schriftlich gebeten, das Eintreibgerät so lange nicht mehr in Verkehr zu bringen, bis alle Mängel behoben sind.

Die entsprechenden Baumarkt-Zentralen haben daraufhin das mangelhafte Druckluft-Eintreibgerät in allen Filialen aus dem Verkauf nehmen lassen.

Zusammenfassung

Im Rahmen einer Projektarbeit wurden beim Gewerbeaufsichtsamt Augsburg Druckluft- und Elektro-Eintreibgeräte für den Heimwerkerbereich überprüft. Sowohl bei Druckluft- als auch bei Elektro-Eintreibgeräten wurden keine technischen, sondern ausschließlich formale Mängel festgestellt; die Behebung der Mängel wurde veranlasst.



Bild 2:

GS-Kennzeichnung

Das GS-Zeichen richtet sich an den Verbraucher, der mit einem Blick, ohne spezielle Fachkenntnisse zu haben, erkennen kann, dass das Produkt den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entspricht.

Projektarbeit im Rahmen der Marktaufsicht Lasereinrichtungen an Werkzeugen für Heimwerker

1. Anlass

In Discountern und Baumärkten werden in jüngster Zeit vermehrt im Niedrigpreissegment angesiedelte Werkzeuge für Heimwerker angeboten, die mit einer Lasereinrichtung ausgestattet sind. Insbesondere bei „Billiglasern“ werden immer wieder Fälle bekannt, bei denen die Ausgangsleistung des Lasers den zulässigen Wert überschreitet und damit eine ernstzunehmende Gesundheitsgefährdung für das Auge des Anwenders darstellt.

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern hat deshalb die Marktaufsichtsaktion „Überprüfung von Lasereinrichtungen an Werkzeugen für Heimwerker“ durchgeführt.



TAR Dipl.-Ing. (FH) Thomas Wagner,
Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt



Abb. 1:
Wasserwaage mit Punktlaser und Nivellieruntersatz

2. Vorgaben / Durchführung / Ergebnisse

Die grundlegenden Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – GPSG sind bei der Beurteilung von Lasereinrichtungen maßgeblich; sie werden durch die Norm DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Laser-Einrichtungen, Teil 1: Klassifizierung von Anlagen, Anforderungen und Benutzer-Richtlinien“ konkretisiert.

Die Norm regelt neben der Zuordnung zu den Laserklassen auch die Anforderungen an die Konstruktion, Kennzeichnung und Informationen für den Benutzer.

Einteilung der Laserklassen

Klasse	Leistung	Wellenlänge	Einsatz-Beispiele
1	< 25 µW	alle	CD-Spieler, Laserdrucker ²⁾
1M	< 25 µW	302,5 - 4000nm	Registrierkassen, Laserdrucker
2	<= 1 mW	400 - 700nm	Laserpointer, Ziel- und Richtlaser an Heimwerkergeräten
2M	<= 1 mW	400 - 700nm	Laserscanner, Lasersensoren
3R ¹⁾	1 bis 5 mW	302,5 – 10 ⁶ nm	Lasershows (Disco) Zieleinrichtungen für Waffen
3B ¹⁾	5 bis 500 mW	alle	Mess- und Einstellungslaser medizinische Laser
4 ¹⁾	> 500 mW	alle	Materialbearbeitung, Forschungslaser

Übersicht: Einteilung der Laserklassen

¹⁾ Laser der Klassen 3R, 3B und 4 sind für die Anwendung im privaten Bereich nicht geeignet, da spezielle Kenntnisse über den sicheren Umgang erforderlich sind.

²⁾ z. B. Laserstrahlung wegen Gehäuse nicht zugänglich

Die Einteilung von Lasern in Klassen berücksichtigt das durch die zugängliche Laserstrahlung bedingte Gefährdungspotential.

Die im Rahmen dieses Marktaufsichtsprojektes untersuchten Lasereinrichtungen an Werkzeugen für Heimwerker waren sämtlich der Laserklasse 2 zuzuordnen. Für einen solchen Laser, der sichtbares Licht emittiert, ist der Grenzwert für die zugängliche Strahlung (GZS) auf 1 mW festgelegt.

Bei einer kurzzeitigen Einwirkungsdauer bis 0,25 s, z. B. aufgrund des vorhandenen Lidschlussreflexes oder eines pulsierenden Laserstrahls, besteht für das Auge keine Gefährdung.

Deshalb dürfen Lasereinrichtungen der Klasse 2 ohne weitere Schutzmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass weder ein absichtliches Hineinschauen für die Anwendung länger als 0,25 s, noch wiederholtes Hineinschauen in die Laserstrahlung gegeben ist.

Zudem müssen die Produkte mit dem Laserwarnsymbol, Angaben zur Laserklasse, Strahlungsleistung und Wellenlänge der Laserstrahlung sowie mit dem Hinweis „Nicht in den Strahl blicken“ gekennzeichnet sein.



Abb. 2:
Kennzeichnung eines Lasers der Klasse 2 nach DIN EN 60825-1

Im Rahmen der Marktaufsichtsaktion wurden Baumärkte und Discounter aufgesucht, die Werkzeuge und Werkzeugmaschinen mit Lasereinrichtungen für den Heimwerker in ihrem Angebot haben.

An den Produkten wurde vor Ort die emittierte Laserleistung mit Hilfe eines optischen Leistungsmessgerätes bestimmt und die Kennzeichnung sowie die beigelegte Gebrauchs- und Bedienungsanleitung überprüft.

Die Überprüfungen an 19 mit einem Laser ausgerüsteten Geräten (elf Nivellier- und Markierungsgeräte, fünf Wasserwagen, je eine Kapp-, Kreis- und Stichsäge), deren Lasereinrichtungen ausnahmslos in Klasse 2 eingestuft waren, ergaben erfreulicher Weise in kei-

nem einzigen Fall eine Laserausgangsleistung von mehr als 1 mW (Messwerte von 0,17 mW bis 0,87 mW).

Bei einer Wasserwaage mit Laser, die im Set mit einer Schutzbrille angeboten wurde (aufgrund der Laserklasse und des Anwendungsfalles ist die Brille eigentlich nicht erforderlich), wurde eine für die Wasserwaage unzulässige und für die Schutzbrille fehlerhafte Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung des Herstellers festgestellt.

Als angewandte Norm wurde für die Schutzbrille die Spielzeugnorm DIN EN 71-1 angeführt!

Für die Schutzbrille konnte die nach der Richtlinie für Persönliche Schutzausrüstungen erforderliche Baumusterprüfung (Persönliche Schutzausrüstung der Kategorie II) nicht nachgewiesen werden.



Abb. 3:
Laserschutzbrille

Die in der Norm DIN EN 207 „Persönlicher Augenschutz, Filter und Augenschutz gegen Laserstrahlung (Laserschutzbrillen)“ festgelegten speziellen Anforderungen an Laserschutzbrillen waren nicht eingehalten.

An der Brille war die vorgeschriebene Laserschutzkennzeichnung (Wellenlänge, Betriebsart, Schutzstufe und Identifikationszeichen der Hersteller) sowie die CE-Kennzeichnung und Jahreszahl der Herstellung nicht angebracht.

An einem Nivelliergerät fehlte die vorgeschriebene Kennzeichnung vollständig.

Bei allen überprüften Produkten war eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache beigelegt, die den Vorgaben entsprach.

3. Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

Im Fall der Wasserwaage mit Laser und Schutzbrille wurde die örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass beim

Hersteller bezüglich der Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der Europäischen Richtlinie für Persönliche Schutzausrüstungen ein erheblicher Informationsbedarf besteht und die angebotene Schutzbrille nicht den Anforderungen genügt.



Abb. 4:
Kappsäge mit Linienlaser zur Markierung der Sägeschnittlinie

Der Hersteller des Nivelliergerätes wurde über die fehlende Kennzeichnung informiert. Dabei hat sich herausgestellt, dass im Werk versäumt wurde, die entsprechenden Klebeschilder am Produkt anzubringen. Der Hersteller hat seine Kunden über den Sachverhalt informiert und veranlasst, dass die vorgeschriebene Kennzeichnung an den im Handel noch verfügbaren Geräten angebracht wird.



Abb. 5:
Nivelliergerät mit Punkt- und Linienlaser

4. Zusammenfassung

Die Überprüfungen von Lasereinrichtungen an Werkzeugen für Heimwerker haben erfreulicherweise ergeben, dass bei allen überprüften Produkten die Ausgangsleistung der eingebauten Lasereinrichtungen der festgelegte Grenzwert von 1 mW nicht überschritten wurde und die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Kennzeichnung, sowie Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, bis auf die oben geschilderten Einzelfälle, eingehalten waren.

Sonderbericht

Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS – Revision 2005

Allgemeines

Das Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzept OHRIS (Occupational Health- and Risk-Managementsystem) wurde zusammen mit der Industrie von der Bayerischen Staatsregierung entwickelt und 1998 erstmals veröffentlicht. OHRIS bezieht zusätzlich zum Arbeitsschutz auch die Anlagensicherheit mit ein.

OHRIS bietet als Gesamtkonzept neben dem Systemkonzept auch die zur erfolgreichen Einführung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems erforderlichen Hilfsmittel an. Dazu gehören eine Handlungsanleitung insbesondere für die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems in kleinen und mittleren Unternehmen, ein Beispiel für ein Handbuch zu einem prozessorientierten, integrierten Managementsystem für Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz und eine Anleitung sowie stets aktualisierte Prüflisten für das interne Audit.

Staatsminister Dr. Werner Schnappauf setzt sich nachdrücklich für die weitere Verbreitung von OHRIS ein. In einer Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21. September 2005 stellte er das Ergebnis der Revision OHRIS:2005 und die neue OHRIS-Broschüre „Das OHRIS-Gesamtkonzept“ vor. Unter dem Titel „Arbeitsschutz als betrieblichen Erfolgsfaktor nutzen“ bezeichnete er OHRIS als „... ideales Instrument zur systematischen Aufdeckung möglicher Gesundheitsrisiken, zur Reduzierung von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Ausfallzeiten und Störungen im Betriebsablauf ...“. Er forderte bisher noch nicht teilnehmende Betriebe auf, OHRIS in bestehende Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme zu integrieren. OHRIS ist ein Projekt der Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern.“. Die Einführung in kleinen und mittleren Unternehmen wird aus Mitteln dieser Initiative (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) auch finanziell gefördert.

Revision des Systemkonzepts „OHRIS:2005“

Seit der ersten Veröffentlichung des OHRIS-Systemkonzepts im Jahre 1998 wurden die damals geltenden Qualitätsmanagementnormen ISO 9001, 9002 und 9003 aus dem Jahre 1994 einer Revision unterzogen und die Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme in einer Norm unter der Bezeichnung ISO 9001:2000 zusammengefasst. Die vormals elementorientierte Struktur der Qualitätsmanagementnormen wurde dabei zu einer prozessorientierten umgegliedert. Im



GD Dipl.-Ing. Siegfried Hiltensperger,
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Februar 2005 wurde die Revision der Umweltmanagementsystemnorm ISO 14001:2004 veröffentlicht, die Elemente wurden an die Neuerungen der ISO 9001:2001 angepasst. Um eine einfache Integrierbarkeit von OHRIS in Qualitäts- und/oder Umweltmanagementsysteme auch weiterhin zu gewährleisten, wurde die Struktur der OHRIS-Inhalte einer Revision „OHRIS:2005“ unterzogen. Dabei wurden auch die nationalen und internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ berücksichtigt.

Bei der Neufassung der OHRIS-Elemente und Subelemente wurden folgende Normen bzw. Leitfäden berücksichtigt:

- ISO 9001:2000 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen“;
- ISO 14001:2004 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“;
- DIN-Fachbericht 121 „Leitlinie zur Begründung und Erarbeitung von Managementsystemnormen“ (deutsche Übersetzung des ISO-Leitfadens 72 „Guidelines for the justification and development of management standards“);
- ILO-OSH 2001 „Guidelines on occupational safety and health management systems“ (ILO-Leitfaden „Arbeitsschutzmanagementsysteme“);
- Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme.

OHRIS wurde vorwiegend strukturell und in geringem Umfang auch inhaltlich angepasst. Die in OHRIS bereits vorhandenen Handlungsfelder wurden unter Berücksichtigung des ILO-Leitfadens und des daraus entwickelten nationalen Leitfadens noch stärker betont: Dies gilt für das neue Subelement „Ziele“ und für den Bereich „Kenndaten“. Bisherige Elemente und Subelemente wurden teilweise zusammengefasst.

Neu aufgenommen wurden – in Anlehnung an den nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme – die zusätzlichen Subelemente „Zusammenarbeit mit Auftragnehmern“, „Berücksichtigung von Änderungen“, „Bestandsaufnahme“ und „Kontinuierlicher Verbesserungsprozess“. Im Rahmen der OHRIS-Revision wurden auch die Vorschläge für eine Ver-

knüpfung von OHRIS mit anderen Managementsystemstandards überarbeitet.

Wie in der Vorläuferversion wird auch in OHRIS:2005 das Managementsystem für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit durch Elemente und Subelemente definiert (s. Abbildung 1: Systemelemente OHRIS:2005).

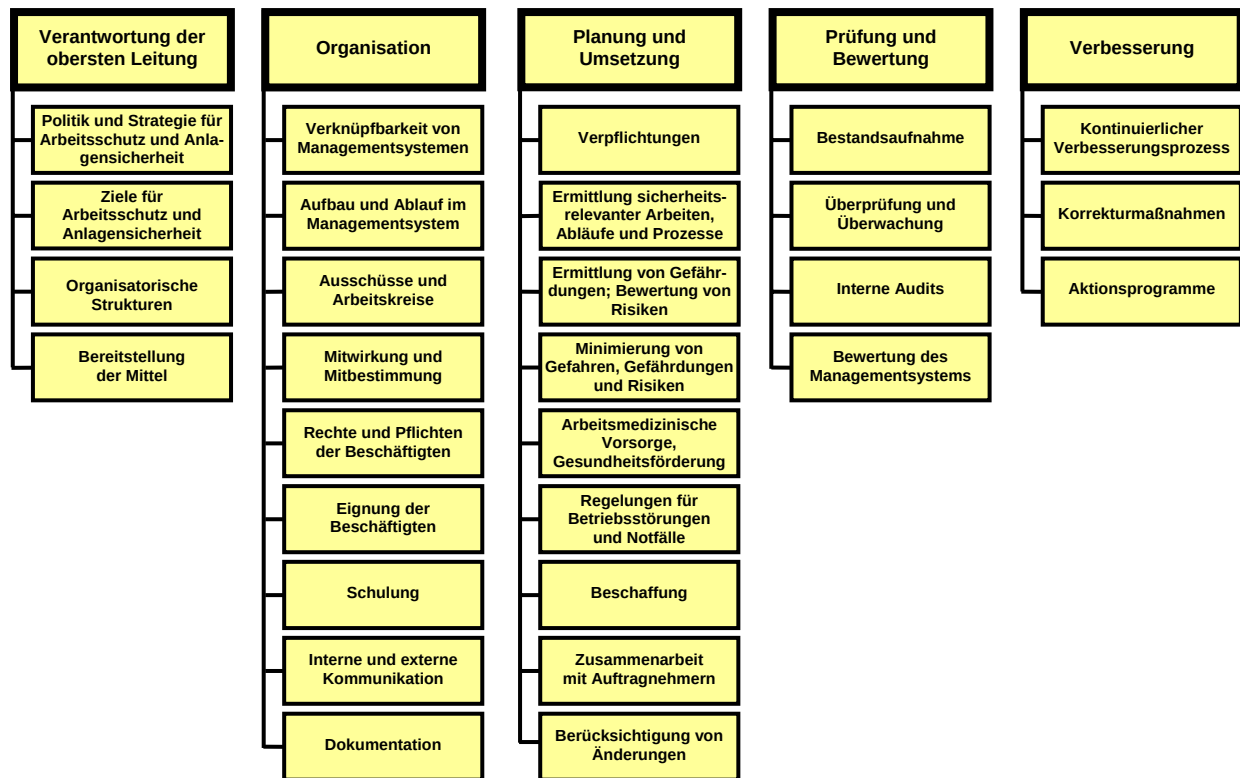


Abbildung 1:
Systemelemente OHRIS:2005

Mit der Anpassung der Struktur von OHRIS wird die Prozessorientierung noch stärker in den Vordergrund gestellt. Dazu wurden die folgenden fünf Hauptelemente festgelegt:

- **Verantwortung der obersten Leitung:** Enthält nun alle Subelemente, die die Festlegungen und Handlungsvorgaben bündeln, die ausschließlich von der obersten Leitung der Organisation zu treffen oder zu veranlassen sind.
- **Organisation:** Fasst grundsätzliche managementspezifische Festlegungen und Prozesse zusammen.
- **Planung und Umsetzung:** Stellt alle Subelemente dar, die für die Einbindung von Arbeitsschutz und Anlagensicherheit in die betrieblichen Prozesse erforderlich sind.

- **Prüfung und Bewertung:** Legt alle Prozesse dar, die zur Überprüfung der Wirksamkeit des Managementsystems erforderlich sind.
- **Verbesserung:** Beschreibt, wie durch das Zusammenwirken aller Festlegungen, Prozesse und Verfahren und den daraus resultierenden Korrekturmaßnahmen eine kontinuierliche Verbesserung der Leistung des Arbeitsschutzmanagementsystems erreicht wird.

Für Unternehmen, die OHRIS bereits umgesetzt haben, wurde eine Verknüpfungstabelle zwischen der alten und der neuen Struktur von OHRIS erstellt. Sie können so mit geringem Aufwand die Verknüpfungstabellen zwischen OHRIS und ihrem betrieblichen Managementsystem an die neue OHRIS-Struktur angleichen. Änderungen an bereits erfolgreich angewendeten Arbeitsschutz-Manage-

mentssystemen sind – wenn überhaupt – nur in begrenztem Umfang erforderlich, da keine neuen Handlungsfelder im Sinne einer wesentlichen inhaltlichen Erweiterung in OHRIS:2005 aufgenommen wurden. Gegebenenfalls müssen aber die Bereiche Ziele und Kenndaten detaillierter betrachtet und geprüft werden.

Das OHRIS-Gesamtkonzept

Das OHRIS-Systemkonzept und die Hilfsmittel zur erfolgreichen Einführung und Anwendung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems waren bisher in vier Bänden der Schriftenreihe „Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit“ veröffentlicht. Anlässlich der Revision OHRIS:2005 wurden alle Bände überarbeitet und in einer Schrift „Das OHRIS-Gesamtkonzept“ (Abbildung 2) zusammengefasst. Die OHRIS-Prüflisten für das interne Audit wurden in diese Schrift nicht aufgenommen, da sie regelmäßig aktualisiert werden müssen. Die Prüflisten stehen daher ausschließlich als Downloadversion zur Verfügung.

Zum OHRIS-Gesamtkonzept gehört in Bayern auch die kostenlose Unterstützung der Unternehmen bei der freiwilligen Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS. Diese Unterstützung besteht aus der Beratung bei der Einführung und der Anerkennung des Systems nach einer erfolgreichen Systemprüfung. Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen händigen auf Wunsch des Unternehmers ein OHRIS-Zertifikat aus. Sie führen auch die wiederkehrende Systemprüfung im dreijährigen Rhythmus durch. Mit OHRIS werden Zertifizierungszwänge und eine damit verbundene Kostenbelastung der Unternehmen vermieden.



Abbildung 2:
Broschüre „Das OHRIS-Gesamtkonzept“

Betriebliche Arbeitsschutzmanagementsysteme, die auf der Grundlage von OHRIS eingeführt wurden, erfüllen gleichzeitig die Forderungen

- des weltweit gültigen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme der International Labour Organization (ILO) „Guidelines on occupational safety and health management systems – ILO-OSH 2001“,
- des nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme und
- des Leitfadens des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Arbeitsschutzmanagementsysteme „Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)“, LV 21.

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter www.baua.de auf der Seite „Toolbox Arbeitsschutzmanagementsysteme“ ist die Erfüllung der Forderungen des nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme durch OHRIS einschließlich der Verknüpfungstabelle zu diesem Leitfaden dargelegt. Da dieser nationale Leitfaden die Forderungen des internationalen ILO-Leitfadens Arbeitsschutzmanagementsysteme umsetzt, erfüllt OHRIS auch die Anforderungen des ILO-Leitfadens.

Auch die Kriterien von anderen Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzepten, wie beispielsweise OHSAS 18001, werden durch ein betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem, das auf der Grundlage von OHRIS eingeführt wurde, erfüllt. Falls ein Unternehmen ein weiteres Zertifikat wünscht, weil z. B. ein Auftraggeber darauf besteht, so wird sein OHRIS-basiertes Arbeitsschutzmanagementsystem so einer zusätzlichen Überprüfung durch Drittzertifizierer ebenfalls Stand halten. Die Kosten dieser zusätzlichen Zertifizierung wurden für Unternehmen, die bereits über ein OHRIS-Zertifikat verfügen, von einigen Zertifizierungsgesellschaften erheblich gesenkt.

Zwischenzeitlich haben 140 Unternehmen, vom großen Automobilhersteller bis zum Handwerksbetrieb, mit der Einführung von OHRIS Bedeutung und Wirksamkeit dieses Systems bestätigt (Abbildung 3: Anzahl der OHRIS-Unternehmen in Bayern). Die Beratung bei der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS und die anschließende Systemprüfung gehören zu den Routineaufgaben der Bayerischen Gewerbeaufsicht.

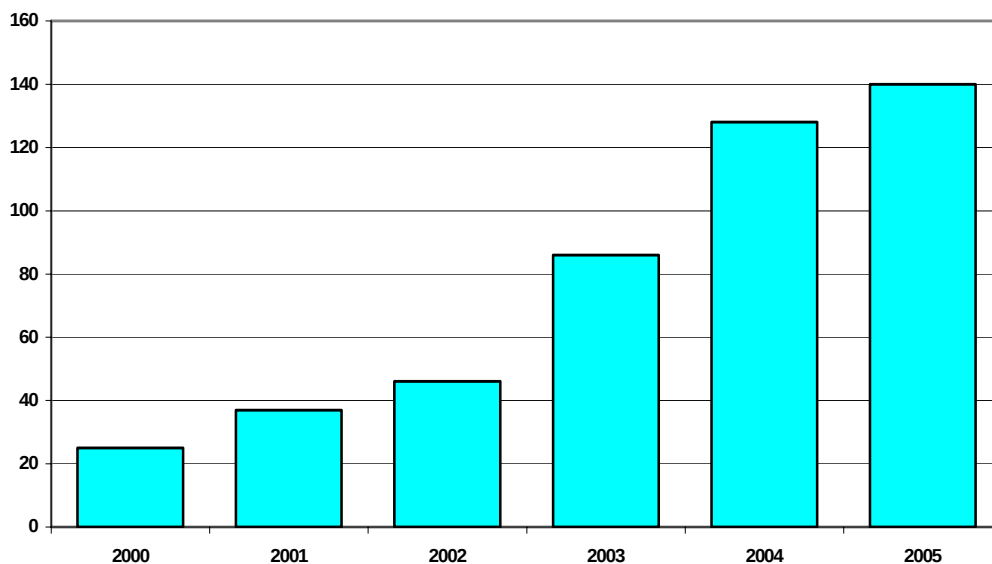


Abbildung 3:
Anzahl der OHRIS-Unternehmen in Bayern

Weitere Informationen

Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (im Bereich Arbeitsschutz) sind weitere Informationen zu OHRIS, wie beispielsweise das Anerkennungsregister der OHRIS-Betriebe, verfügbar. Unter der Rubrik Publikationen im Bereich Arbeitsschutz können folgende Schriften heruntergeladen oder bestellt werden:

- „OHRIS: professionell – systematisch – praxisnah“ (Flyer);
- Das OHRIS-Gesamtkonzept (Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzept, Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Dokumentation und Handbuch-Beispiel für ein integriertes Managementsystem, Anleitung für das interne Audit);
- Prüflisten System- und Complianceaudit (regelmäßig aktualisiert als Download-Version).

Sonderbericht

Arbeits- und Gesundheitsschutz in der stationären Altenpflege. Schwerpunkt: Psychische Fehlbelastungen

Der Einsatz hoch entwickelter Technik, neue Technologien, verstärkte Arbeitsteiligkeit, Rationalisierung und Flexibilisierung betrieblicher Prozesse sowie massiver Zeitdruck prägen den Arbeitsalltag vieler Menschen und stellen immer höhere Anforderungen an die Bewältigung von Arbeitsaufgaben. Erkenntnisse aus der Forschung belegen die deutliche Zunahme an psychischen Belastungen. Erhebungen zufolge klagen 41 Millionen EU-Arbeitnehmer über stressbedingte Gesundheitsprobleme. Stress ist das am zweithäufigsten genannte arbeitsbedingte Gesundheitsproblem; nur über Rückenschmerzen wird noch häufiger geklagt. Auswertungen von Krankenkassen zeigen, dass durch psychische Fehlbelastungen verursachte Befindlichkeitsstörungen, psychosomatische Erkrankungen und Fehlzeiten rasant zunehmen. Etwa 6 % aller Arbeitsunfähigkeitstage und 7 % aller Frühinvaliditätsfälle sind durch psychische Fehlbelastungen verursacht. So gehen in Deutschland jedes Jahr knapp 53.000 Menschen vorzeitig in Rente, weil sie den psychischen Belastungen ihres Arbeitslebens nicht mehr gewachsen sind.

Belastungsoptimierende Maßnahmen fördern dagegen Gesundheit, Arbeitszufriedenheit und Leistungsmotivation der Beschäftigten – wichtige Voraussetzungen für das Erbringen qualitativ hochwertiger Arbeitsergebnisse. Für viele Unternehmen und ihre betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzakteure ist das Thema „arbeitsbedingte psychische Belastungen“ noch ein vergleichsweise neues Arbeitsfeld. Erst langsam setzt sich in den Betrieben die Erkenntnis durch, dass sich psychische Fehlbelastungen am Arbeitsplatz gleichermaßen negativ auf die Ziele des Unternehmens und die Interessen der Mitarbeiter an Gesundheit und Wohlbefinden auswirken. Sowohl bei der Analyse und Ermittlung von psychischen Fehlbelastungen als auch bei der Ableitung und Umsetzung betrieblicher Präventionsmaßnahmen zeigen sich vielfach „vor Ort“ noch Defizite.

Die bayerische Gewerbeaufsicht führte 2005 in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Schwerpunktaktion zum Thema „psychische Fehlbelastungen“ durch. Das Projekt befasste sich vorrangig mit psychischen Fehlbelastungen von Pflegekräften in der stationären Altenpflege in Bayern und Möglichkeiten zur Reduktion von Fehlbelastungen. Wie empirische Untersuchungen zeigen, ist der physische und besonders der psychische Gesundheitszustand von Altenpfleger/innen signifikant schlechter als der bundesdeutsche Durchschnitt (siehe Bild 1); insbesondere



ORR Dipl.-Psych. Dr. Peter Stadler,
Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – AP 3



MedD Dr. med. Arno Endrich,
Regierung von Unterfranken –
Gewerbeaufsichtsamt

psychosomatische Beschwerden treten gehäuft auf. Neben psychischen Belastungen wurden im Rahmen der Projektarbeit auch konventionelle Inhalte des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzorganisation, Ergonomie, Haut- und Infektionsschutz) überprüft.

Methodisches Vorgehen

Insgesamt wurden 243 Altenheime im Rahmen dieser Projektarbeit aufgesucht, das sind ca. 11 % aller Altenpflegeeinrichtungen in Bayern. In Gesprächen mit verschiedenen betrieblichen Funktionsträgern (Geschäftsführung, Heimleitung, Pflegedienstleitung, Betriebs-/Personalrat, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsbeauftragte) wurden Aspekte des klassischen Arbeitsschutzes und der psychischen Belastungssituation der Beschäftigten erörtert und es

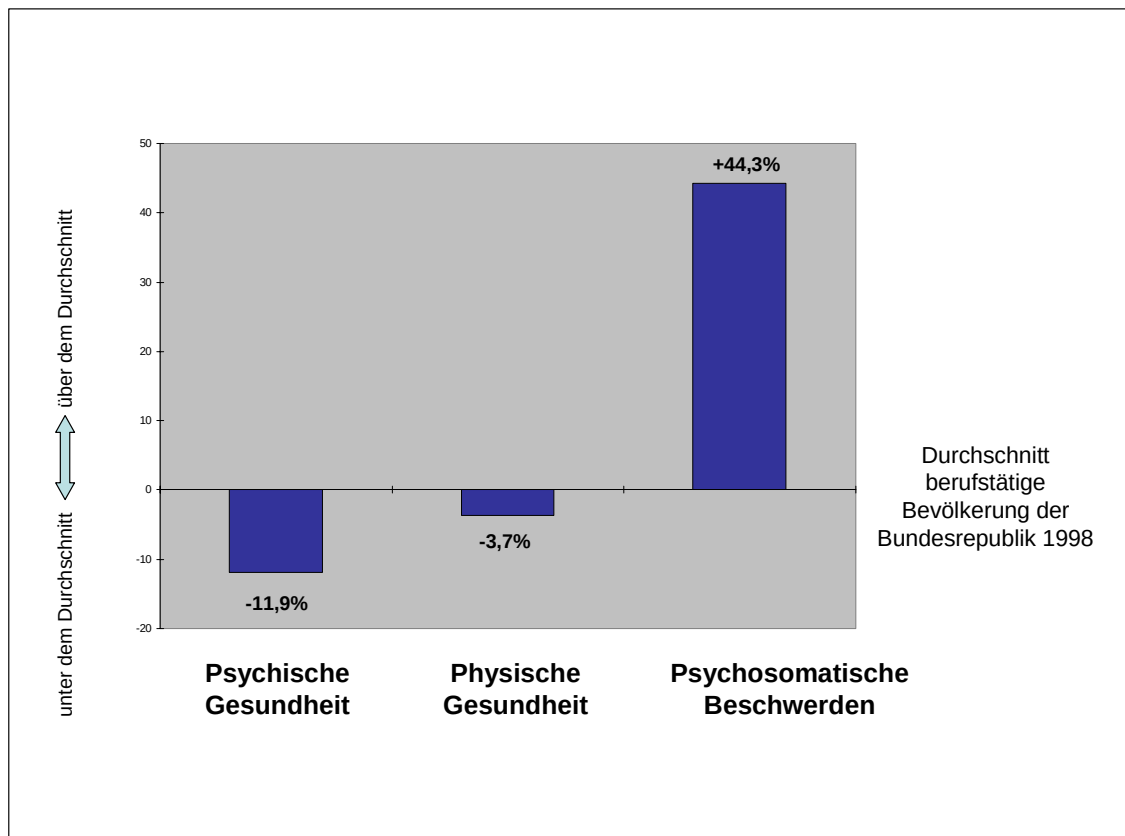


Bild 1:
Die gesundheitliche Situation der Altenpfleger/innen im Vergleich zum Durchschnitt der berufstätigen Bevölkerung in der Bundesrepublik (BGW-DAK Gesundheitsbericht Altenpflege 2003)

wurden gemeinsam Lösungen besprochen, wie vorgefundene Defizite reduziert werden können. Um substantielle Daten über die Belastungssituation der Mitarbeiter zu erhalten, wurden zudem Altenpflegekräfte zu ihren Belastungen und zu Optimierungsmöglichkeiten ihrer Arbeitsbedingungen befragt. Denn sie wissen durch ihre tagtägliche Arbeit um die belastenden Umstände an ihrem Arbeitsplatz und kennen Möglichkeiten, wie ihre Belastungssituation verbessert werden kann.

Untersuchungsinstrumente waren ein Fragenkatalog, Listen mit arbeitsbedingten Belastungen und Optimierungsmaßnahmen zur Selbsteinstufung durch die Altenpflegekräfte sowie ein standardisiertes Beobachtungs-/Befragungsverfahren zur Grobabschätzung der psychischen Belastungssituation von Altenpflegekräften.

Im Anschluss an die Besichtigungen/Befragungen wurden mit der Unternehmensleitung Zielvereinbarungen zur Belastungsoptimierung getroffen sowie Auflagen mit Fristsetzung erteilt, wenn Arbeitsschutz-Normen nicht erfüllt waren.

Ergebnisse

Im Bereich des **allgemeinen Arbeitsschutzes/der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation** mangelte es vor allem noch bezüglich der Erstellung bzw. Aktualisierung der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung, die die Grundlage eines umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes sein sollte: Lediglich in 69,7 % der Pflegeeinrichtungen war eine Gefährdungsbeurteilung erhoben und dokumentiert worden. Dagegen waren die betriebsärztliche und die sicherheitstechnische Betreuung zu einem hohen Prozentsatz (96,7 % bzw. 95,9 %) gewährleistet.

Beim **Hautschutz** waren die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen wie geeignete Schutzhandschuhe und geeignete Hautschutz-/Pflegepräparate durchgehend erfüllt; auch die Unterweisung in Form eines Hautschutzplanes war weitgehend geregelt. Hauterkrankungen wurden nur sehr selten angegeben.

Bezüglich des **Infektionsschutzes** bestanden noch Defizite: In über der Hälfte der Einrichtungen lagen keine Betriebsanweisungen nach Biostoffverordnung vor (51,7 %), und es wurden auch keine entsprechenden mündlichen Unterweisungen durchgeführt (52,1 %) bzw. allenfalls ansatzweise im Rahmen der Hygieneunterweisung. Ein Notfallplan für Nadelstich-

verletzungen fehlte in ca. 40 % der besichtigten Altenheime. Das Angebot von Schutzimpfungen wurde nicht überall angenommen.

Was den Bereich der **arbeitsbedingten psychischen Belastungen** betrifft, hatten drei Viertel der besichtigten Heime diesen Bereich nicht in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen. Um psychische Fehlbelastungen wirkungsvoll reduzieren zu können,

ist die systematische Ermittlung und Bewertung der entsprechenden Belastungsfaktoren indes eine wichtige Voraussetzung.

Ferner ergaben die Untersuchungen, dass in vielen Heimen der hohe Zeitdruck und der nicht seltene krankheitsbedingte Ausfall von Mitarbeitern zu einer hohen Belastungssituation der Altenpflegekräfte führen, die nur teilweise kompensiert werden können.

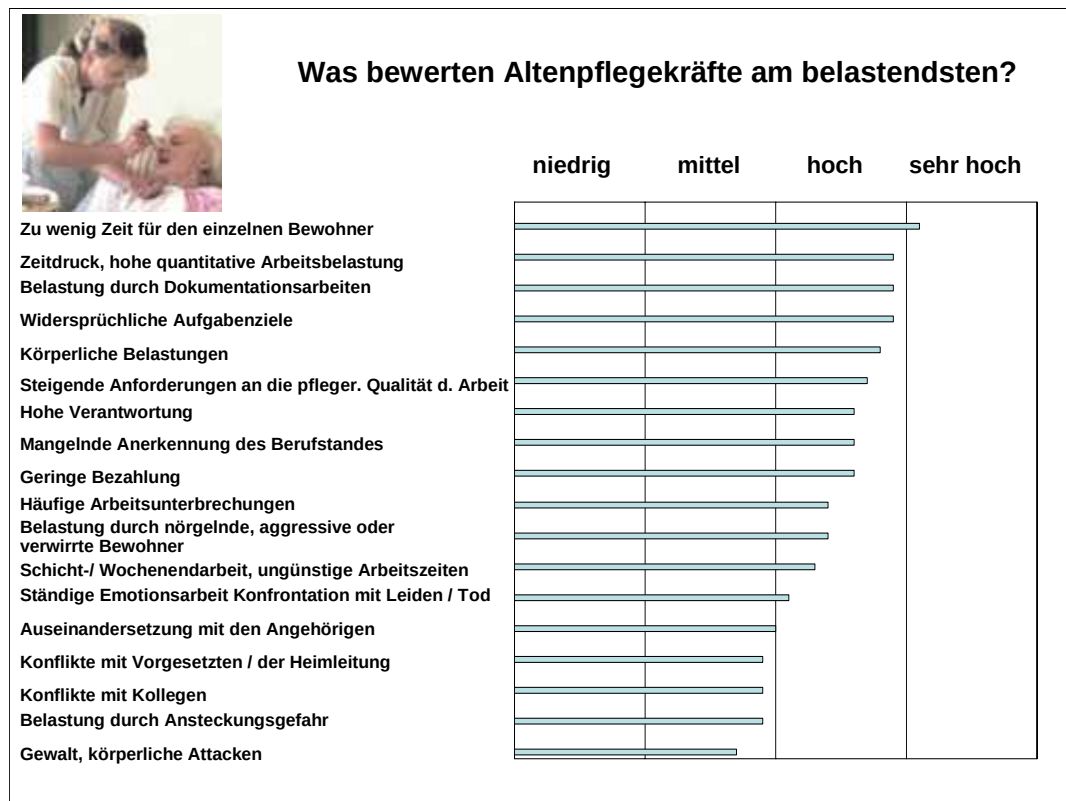


Bild 2:
Belastungseinstufung durch Altenpflegekräfte (Durchschnittswerte; n=4.447)

Ca. 4.500 Altenpflegekräfte aus den besichtigten Heimen nahmen an einer Befragungsaktion zu ihrer Belastungssituation und zu Optimierungsmöglichkeiten teil. Dazu stufen sie auf einer Skala von „niedrig“ bis „sehr hoch“ ein, wie belastend sie für die Altenpflege typische Anforderungen und wie wirkungsvoll sie in Forschungs- und Betriebsprojekten evaluierte Optimierungsmaßnahmen bewerteten. Am höchsten belastet fühlten sich die Altenpflegekräfte durch „zu wenig Zeit für den einzelnen Bewohner“, durch hohen Zeitdruck und umfangreiche Dokumentationsarbeiten (siehe Bild 2).

Die wirkungsvollsten Beiträge zur Belastungsoptimierung sahen sie – unter den gegebenen tariflichen Rahmenbedingungen – im Mittel in arbeitsorganisatorischen Maßnahmen (rechtzeitige und ausreichende Information, eindeutige Klärung von Zuständigkeiten,

Schaffung von Zeitpuffern) und Fortbildungsangeboten (z. B. Seminare zum Umgang mit aggressiven oder verwirrten Bewohnern) (siehe Bild 3).

Sowohl bei den **Einstufungen zum Belastungsleben** als auch bei der Bewertung des Nutzens von Verbesserungsmaßnahmen gab es zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den besichtigten Einrichtungen, was darauf hindeutet, dass Heime durchaus Spielräume bei der Ausgestaltung belastungsoptimaler Arbeitsbedingungen haben. Andererseits sind gerade in jüngster Zeit Bemühungen der Kostenträger zu konstatieren, Leistungen zu kürzen und Anforderungen zu erhöhen, was den Spielräumen der Heimleitungen zunehmend enge Grenzen setzt.



Von welchen Optimierungsmaßnahmen versprechen sich Altenpflegekräfte den größten Nutzen?

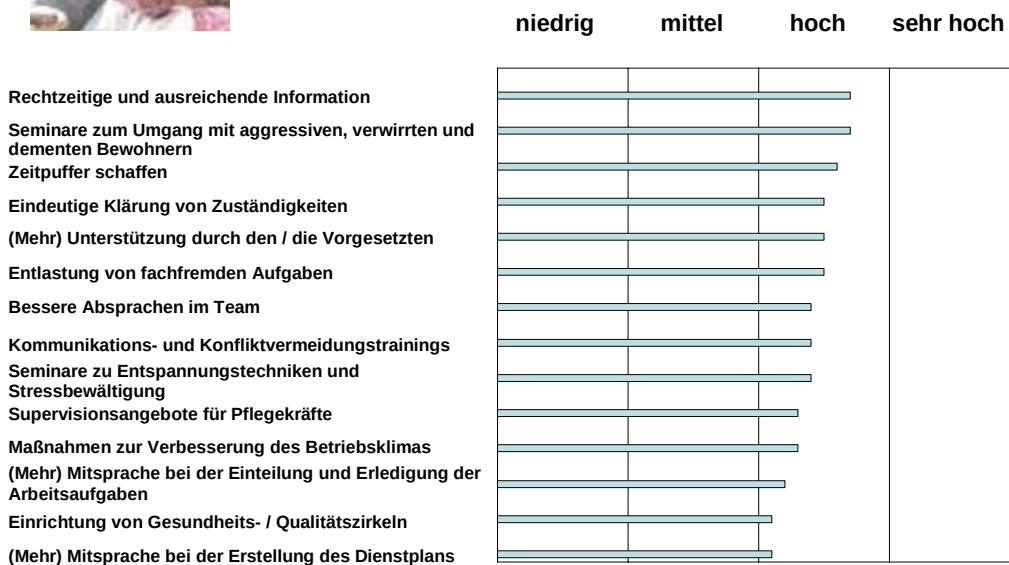


Bild 3:
Bewertung von Verbesserungsmaßnahmen durch Altenpflegekräfte (Durchschnittswerte; n=4.328)

Tabelle 1:
Inhalte und Anzahl der am häufigsten erteilten Auflagen

Auflagen	Absolute Häufigkeit	Relative Häufigkeit in %
Einbeziehung psychischer Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung	147	77,0
Erstellung von Betriebsanweisungen nach BioStoffV	125	65,4
Erstellung bzw. Vervollständigung eines Notfallplans „Nadelstichverletzungen“	105	55,0
Unterweisung nach BioStoffV und GefStoffV	103	53,9
Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG (§ 5, 6)	101	52,9
Gründung eines Arbeitsschutzausschusses (ASA) bzw. regelmäßiges Tagen des ASA	36	18,9
Angebot von Schutzimpfungen	33	17,3
Anlegen bzw. Vervollständigen der Vorsorgekartei	29	15,2

Auflagen und Zielvereinbarungen

Auflagen wurden immer dann erteilt, wenn Arbeitsschutznormen nicht erfüllt waren. Die häufigsten Auflagen betrafen die Erstellung bzw. Aktualisierung der

Gefährdungsbeurteilung und insbesondere die Einbeziehung psychischer Belastungen in die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen; ferner die Erstellung von Betriebsanweisungen nach Biostoffverordnung und eines Notfallplans „Nadelstichverletzungen“ (siehe Tabelle 1).

Im Rahmen der Zielvereinbarungen war am häufigsten die Festlegung konkreter Zuständigkeiten zum Thema „psychische Belastungen“ und die Auswahl geeigneter Mitarbeiter festgelegt worden; an zweiter Stelle folgten Seminare zum Umgang mit aggressiven, verwirrten und dementen Bewohnern (s. Tabelle 2).

Fazit

Die Arbeit von Altenpflegekräften ist mit vielfältigen Anforderungen und physischen und psychischen Belastungen verbunden. Ziel dieser Projektarbeit war es, Art und Ausmaß dieser Belastungen zu ermitteln und Optimierungsmaßnahmen abzuleiten. Mit den Einrichtungen wurden Lösungsvorschläge zur Reduzierung von Fehlbelastungen und Gefährdungen erörtert und individuelle Zielvereinbarungen getroffen. Die Untersuchungsbefunde bieten für die Heime, die an den Besichtigungen teilgenommen haben, eine gute Referenzquelle, die zeigt, wo sie mit ihren Bemühungen zur Belastungsoptimierung im Vergleich zu anderen Heimen stehen. Andererseits liefert die Projektarbeit auch für nicht beteiligte Heime und für Träger und Verbände eine Reihe von Hinweisen, wo Verbesserungspotentiale vorhanden sind.

Das Projekt machte zugleich deutlich, dass auf dem Gebiet der arbeitsbedingten psychischen Fehlbelastungen eine umfangreiche Sensibilisierungs- und Motivationsarbeit der Unternehmensleiter und der Arbeitsschutzakteure erforderlich ist. Sie müssen erkennen, dass die Reduzierung psychischer Fehlbelastungen die Unternehmensziele und die Interessen der Mitarbeiter nach Gesundheit und Wohlbefinden gleichermaßen fördert, und sie benötigen vielfach noch Hilfestellung bei der Erfassung psychischer Fehlbelastungen und bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Belastungsoptimierung.

Der vorgegebene enge Tarif- und Kostenrahmen setzt den Bemühungen der Heime nach anforderungs- und belastungsoptimierten Arbeitsbedingungen allerdings Grenzen. Dabei ist daran zu erinnern: Gute Pflege ist dauerhaft nur durch zufriedene und motivierte Altenpflegekräfte zu erreichen. Umgekehrt heißt das, dass überbelastete und ausgebrannte Altenpflegekräfte für alle Beteiligten negative Auswirkungen haben: Die Gesundheit der Pflegekräfte leidet darunter ebenso wie die Pflegequalität, die den Bewohnern zugute kommt. Und auch die Einrichtung bekommt dies in Form von hohen Fehlzeiten, einem schlechten Betriebsklima und unzufriedenen Bewohnern zu spüren.

Tabelle 2:
Inhalte und Anzahl der häufigsten Zielvereinbarungselemente

Zielvereinbarungselemente	Absolute Häufigkeit	Relative Häufigkeit in %
Festlegung konkreter Zuständigkeiten zum Thema „psychische Belastungen“ und Auswahl geeigneter Mitarbeiter	105	55,0
Seminare zum Umgang mit aggressiven, verwirrten und dementen Bewohnern	52	27,2
Besprechung und Umsetzung der Ergebnisse der von den Gewerbeärzten ausgewerteten Mitarbeiterfragebögen	38	19,9
Optimierung der Arbeitsabläufe und des Arbeitszeitregimes zur Reduzierung des Zeitdrucks	35	18,3
Seminare zu Stressmanagement und Entspannungstechniken	34	17,8

Sonderbericht

Arbeitsschutz und Sicherheit bei Korrosionsschutzmaßnahmen an Freileitungsmasten mit bleimennigehaltigen Altanstrichen

Schutz vor Vergiftungen beim Abtragen bleihaltiger Farbe von Hochspannungsmasten

Im August 2004 stellten sich zwei Arbeitnehmer mit Bleikoliken in einer toxikologischen Abteilung eines Klinikums vor. Sie hatten an Hochspannungsmasten bleihaltige Farbe abgetragen und dabei bleihaltigen Staub inhaliert oder anderweitig, z. B. durch mangelnde hygienische Maßnahmen, in den Körper aufgenommen. Die gemessenen Blutbleispiegel lagen in beiden Fällen mit über 700 µg/l bei mehr als dem 1,75-fachen des zulässigen Grenzwertes von 400 µg/l.

Bei weiteren, im September 2004 untersuchten 15 Arbeitnehmern einer anderen Firma, lagen die Blutbleispiegel zwischen 350 und 1.100 µg/l. Zwei Drittel dieser Personen überschritt den BAT-Wert von 400 µg/l ebenfalls.

In Bayern gab es zum Zeitpunkt des bekannt werdens der Bleiproblematik noch drei Baustellen auf denen Korrosionsschutzmaßnahmen an Freileitungsmasten mit bleimennigehaltigen Altanstrichen durch Komplettentschichtung mittels Abnadeln vorgenommen wurden. Bis zur saisonalen wetterbedingten Beendigung der Arbeiten im Herbst 2004 haben die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter der betreffenden Bezirksregierungen durch Beratung, Aufklärung und Anordnung die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Sicherheit der Arbeitnehmer veranlasst.

Für das Jahr 2005 und die folgenden Jahre hat ein in Bayern tätiger Energieversorger, in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken, ein einheitliches Schutzkonzept zur Anwendung auf Baustellen für Korrosionsschutzmaßnahmen an Freileitungsmasten entwickelt. Die bayerische Gewerbeaufsicht hat im Jahr 2005 alle neun Baustellen, die von sieben verschiedenen ausführenden Firmen betrieben wurden, überprüft.

1. Einleitung

Im Jahr 2005 wurden auf den neun überprüften Baustellen zusammen etwa 670 unverzinkte, mit einem Bleimennige-Anstrich versehene Hochspannungsmasten eines Energieversorgers, so genannte „schwarze Masten“, maschinell entschichtet (Nadeln) und wieder mit mehreren Farbanstrichen beschichtet. Diese Sanierungen waren durchzuführen, da aufgrund von



TAR Dipl.-Ing. (FH) Walter Liebl, Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Alterung und Verwitterung die Altanstriche einen wirksamen Korrosionsschutz nicht mehr gewährleisteten.

Zur Verhinderung, dass die abgetragenen bleihaltigen Farbreste in die Umwelt gelangten, wurden die Hochspannungsmasten mit Folien eingehaust und der Boden abgedeckt (Bild 1). Bis zu zehn Beschäftigte entfernten gleichzeitig die Altanstriche eines Masten mit



Bild 1:
Teilweise mit Folien eingehauster Hochspannungsmast



Bild 2:
Druckluftbetriebenes Abnadelgerät

druckluftbetriebenen Abnadelgeräten (Bild 2). Beim Nadeln entstand zwangsläufig bleihaltiger Staub, der infolge der Einhausungen nicht frei entweichen konnte.

Die Gefährdungen für die Arbeitnehmer durch Absturz, Lärm, Stoßgefahr für den Kopf, wegfliegende Farbreste beim Nadeln und den Bleistaub in der Luft sowie auf den Oberflächen der Masten, bedingten eine umfangreiche persönliche Schutzausrüstung (Bild 3) und Baustellenausstattung.

2. Schutzkonzept

Für die bayernweite Sanierung der Hochspannungsmasten wurde in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken ein spezielles Schutzkonzept vom Auftraggeber entwickelt.

Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- die einheitliche Vorgehensweise der beteiligten Firmen,
- die einheitliche Beratung und Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsämter,
- die Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen beim Abtragen der bleihaltigen und bleichromat-haltigen Farbanstriche und
- die Gewährleistung eines umfassenden Arbeitsschutzes.

Es beinhaltet Ausführungen:

- zur Anwendung und zu Anforderungen der Baustellenverordnung,



Bild 3:
Arbeitnehmer mit Abnadelgerät und persönlicher Schutzausrüstung

- zu den Aufgaben des Auftraggebers
 - Auswahl der Auftragnehmer nach einem Präqualifizierungsverfahren unter spezieller Berücksichtigung des Arbeits- und Umweltschutzes,
- zu den Aufgaben der Auftragnehmer,
 - verbindliche Beachtung des Schutzkonzeptes durch die Auftragnehmer
 - Nachweise vor Arbeitsaufnahme, wie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen,
 - Bartträger dürfen nicht mit Nadelarbeiten beschäftigt werden (dichter Maskensitz ist nicht gewährleistet),
- zum Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen,
 - eine Vollmaske mit P3-Filter für die Nadelarbeiten und eine Filtermaske P3 für die Aufbauarbeiten wird empfohlen,
 - zweimal am Tag Wechsel der Schutzanzüge,

- zum Verhalten der Arbeitnehmer,
 - An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung,
 - Körperreinigung,
 - Verhalten in Pausen; Essen, Trinken, Rauchen nur nach entsprechender Reinigung,
 - Nahrungsmittel und Tabak nicht in den Schwarzbereich mitnehmen,
 - ordentliche Rasur für einen dichten Sitz der Maske,
- zur Baustellenausrüstung,
 - Schwarz-Weiß-Anlage am Basislager (Bild 4),
 - ortsbewegliche Waschgelegenheiten und Toiletten an den einzelnen Hochspannungsmasten,
- zur betriebsärztlichen Überwachung der Blei- und gegebenenfalls Chromatbelastungen.

Neben den vorgenannten Beispielen in den Unterpunkten werden die Anwendung der Baustellenverordnung und die betriebsärztliche Überwachung der Bleibelastungen in den zwei folgenden Kapiteln ausführlicher behandelt.

3. Anwendung und Anforderungen der Baustellenverordnung

Die Korrosionsschutzarbeiten vergab der Energieversorger an sieben Auftragnehmerfirmen, die ihrerseits wiederum Subunternehmer mit den eigentlichen Arbeiten an den Masten beauftragten.

Dadurch waren auf den Baustellen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen tätig:

- der Energieversorger (Auftraggeber): Abschaltung der Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Qualitätskontrolle an den Masten,
- der Auftragnehmer: Überwachung der Arbeiten der ausführenden Firma, in Einzelfällen Neubeschichtung,
- die ausführende Firma (Subunternehmer): Vornahme der Korrosionsschutzmaßnahmen und Neubeschichtung.

Die Arbeiten im Jahr 2005 hatte der Auftraggeber in neun Lose (Bauabschnitte) eingeteilt. Diese einzelnen Bauabschnitte stellten für die bayerische Gewerbeaufsicht jeweils eine Baustelle dar.



Bild 4:
Schwarz-Weiß-Anlage am Basislager

Da auf jeder Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber arbeiteten und unter anderem besonders gefährliche Arbeiten (z. B. Arbeiten mit geringem Abstand zu Hochspannungsleitungen und Arbeiten in einer Höhe von > 7 m) zu verrichten waren, hat die Gewerbeaufsicht die Beachtung der Baustellenverordnung im Schutzkonzept gefordert und die Einhaltung überwacht.

Bei größeren Baustellen, die für mehr als 30 Arbeitstage angelegt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte eingesetzt werden sollten oder bei denen der Schwellwert von 500 Personentagen überschritten werden sollte, musste eine Vorankündigung erfolgen. In jedem Fall erforderlich war die Bestellung eines oder mehrerer Koordinatoren, sowie die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan).

Der Bauherr (Auftraggeber) oder ein von ihm beauftragter Dritter stellte den Koordinator in der Planungsphase. Als Koordinator in der Ausführungsphase wurde der Verantwortliche des Auftragnehmers eingesetzt.

4. Betriebsärztliche Überwachung der Bleibelastung

Aufgrund der im Jahr 2004 und im Verlauf der Saison 2005 festgestellten hohen Blutbleispiegel wurde folgende Vorgehensweise festgelegt und die Umsetzung überwacht:

- Alle Arbeitnehmer sind vor der Aufnahme der Tätigkeit gemäß Gefahrstoffverordnung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G2 (Blei) zu untersuchen. Liegt diese Untersuchung länger zurück, so ist vor Beginn der Tätigkeit die Bescheinigung eines aktuellen Blutbleispiegels (maximal 14 Tage alt) dem Auftraggeber vorzulegen.
- Nach einer Beschäftigungszeit von etwa vier Wochen (20 Arbeitstage mit Nadelarbeiten) sind alle Arbeitnehmer einer ersten Nachuntersuchung zu unterziehen, bei der nur die Bestimmung des Blutbleispiegels erforderlich ist.
- Der Betriebsarzt des Auftraggebers erstellt Berichte über die Nachuntersuchungen und legt die Maßgaben fest.
- Bei einem Blutbleispiegel **über 400 µg/l** werden **gesundheitliche Bedenken für die weitere Beschäftigung** unter Bleieinwirkung für **mindestens drei Monate** ausgesprochen. Vor der Wie-

deraufnahme der Beschäftigung unter Bleieinwirkung sind dann die Blutbleiwerte erneut zu bestimmen.

- Bei einem Blutbleispiegel **über 300 µg/l bis 400 µg/l** sind die Blutbleiwerte der Arbeitnehmer bereits nach **10 Nadeltagen** erneut zu bestimmen.
- Bei einem Blutbleispiegel **bis 300 µg/l** sind die Blutbleiwerte der Arbeitnehmer alle **20 Nadeltage** zu bestimmen.

Vor Aufnahme der Tätigkeit mussten sich etwa 300 Arbeitnehmer aller neun Baustellen in Bayern einer Bestimmung des Blutbleispiegels (Erstuntersuchung) unterziehen. Zu diesem Zeitpunkt wiesen bereits etwa drei Prozent der Probanden einen Blutbleispiegel über 400 µg/l auf. Diesen Arbeitnehmern wurde die Aufnahme der Arbeiten unter Bleieinwirkung untersagt.

Die erste Nachuntersuchung von etwa 220 Arbeitnehmern nach 20 Nadeltagen ergab bei 43 Probanden einen Blutbleispiegel über 400 µg/l. Dieses Ergebnis führte dazu, dass für diese Arbeitnehmer (ca. 20 %) befristete gesundheitliche Bedenken für drei Monate ausgesprochen wurden. Durch die Herausnahme der Beschäftigten mit hohen Blutbleispiegeln nach der Erstuntersuchung und der ersten Nachuntersuchung hat eine Selektion stattgefunden. Bei den weiteren Nachuntersuchungen waren nur in Einzelfällen gesundheitliche Bedenken auszusprechen.

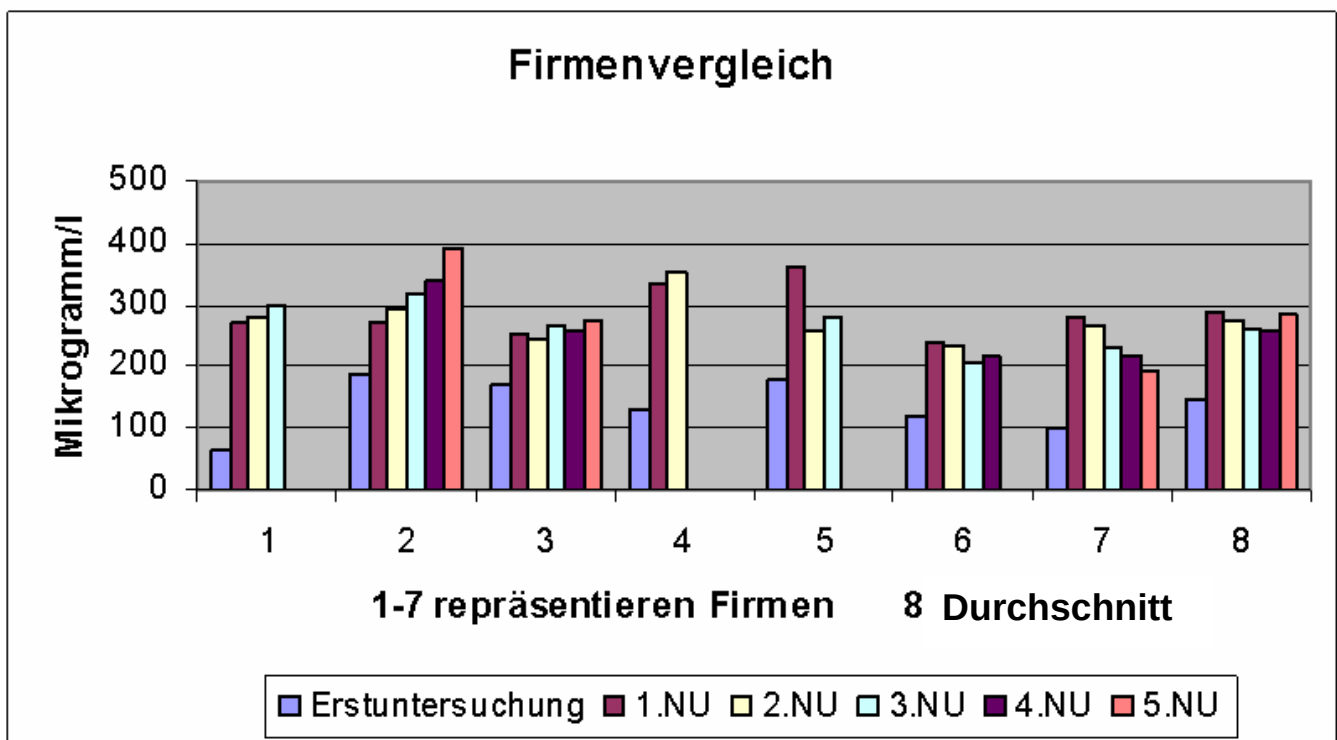


Bild 5:
Firmenvergleich der Blutbleispiegel in Mikrogramm/l bei Erst- und Nachuntersuchungen (bis 5. Nachuntersuchung (5. NU))

In Bild 5 werden die Mittelwerte der Blutbleispiegel der Arbeitnehmer von sieben Firmen (Nummer 1 bis 7), unterschieden nach Erst- und Nachuntersuchungen (teilweise bis 5 Nachuntersuchungen), verglichen.

Der Durchschnitt der Mittelwerte über alle Firmen ist mit der Nummer 8 dargestellt.

Eine niedrige Vorbelastung (Erstuntersuchung) ergab einen steileren Anstieg der durchschnittlichen Bleibelastungen nach etwa 20 Nadeltagen (1. Kontrolle nach vier Wochen). Eine höhere Vorbelastung führte im Mittel zu einem weniger steilen Anstieg. Im Einzelfall traten auch im weiteren Verlauf Überschreitungen des Blutgrenzwertes für Blei auf.

Zwischen den 1. Nachuntersuchungen (nach 20 Nadeltagen) und den 2. Nachuntersuchungen (nach weiteren 10 oder 20 Nadeltagen) und auch zwischen den weiteren Nachuntersuchungen waren im Durchschnitt über alle Firmen keine signifikanten Änderungen der Mittelwerte der Bleibelastungen festzustellen.

Im Mittel setzte sich der deutliche Anstieg der Blutbleispiegel, der in den ersten 20 Nadeltagen auftrat, danach nicht mehr weiter fort. Dies zeigt: Die Herausnahme von Arbeitnehmern mit hohen Bleiwerten, die konsequente Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung und die ständige Motivation zur Einhaltung der Hygieneregeln ermöglichen die Sanierungsarbeiten an den Freileitungsmasten trotz ungünstiger arbeitshygienischer Bedingungen.

Die engen zeitlichen Vorgaben für die Bestimmung der Blutbleiwerte über die gesamte Beschäftigungszeit sind wegen der deutlichen Unterschiede bei den Blutbleispiegeln zwischen den einzelnen Firmen und dem

Hygieneverhalten des einzelnen Arbeitnehmers geeignet und erforderlich, um gefährdete Arbeitnehmer im Einzelfall zu erkennen und aus dem belastenden Arbeitsprozess heraus zu nehmen.

5. Schlussfolgerungen

Bei den Korrosionsschutzmaßnahmen an Hochspannungsmasten mit schwermetallhaltigen Beschichtungen und hier speziell bei den Nadelarbeiten, handelt es sich um schwere, aber auch durchführbare Arbeiten. Bei weiterhin konsequenter Anwendung der in 2005 durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen sind in Zukunft gesundheitliche Schäden bei den noch durchzuführenden Sanierungen vermeidbar.

Im Jahr 2005 hat die bayerische Gewerbeaufsicht durch Beratung, Überwachung und konsequente Anordnungen dafür gesorgt, dass trotz der komplexen Arbeitsschutzproblematik, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen auf den Baustellen weitestgehend eingehalten wurden.

Die Erfahrungen mit den Korrosionsschutzarbeiten in 2005 haben gezeigt, dass ein ausreichendes Arbeitsschutzniveau aufgrund der schwierigen arbeitshygienischen und ergonomischen Bedingungen nur durch ständige Motivation zu hygienischem Verhalten und Überwachung der internen Belastungsparameter sowie kontinuierliche Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsämter zu sichern ist.

Deshalb ist es wichtig, weiter nach alternativen Verfahren zu suchen, die die Beschäftigten weniger belasten.

Tabellenteil

Die Vergleichbarkeit der Tabellen mit den Tabellen der Vorjahresberichte ist grundsätzlich nicht gegeben, da die Anleitung zur Erstellung der Jahresberichte beginnend mit dem Jahr 2005 umgestellt wurde

Tabelle 1

Personal der Arbeitsschutzbehörden*)

(besetzte Stellen zum Stichtag 01.01.2005)

		oberste Landes- behörden		Landes- ober- behörden		Mittel- behörden		untere Landes- behörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pos.	Personal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	8	2			60	4					68	6
	Gehobener Dienst	8	2			235	30					243	32
	Mittlerer Dienst					112	6					112	6
	Summe 1	16	4			407	40					423	44
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst					6						6	
	Gehobener Dienst												
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2					6						6	
3	Gewerbeärztinnen u. -ärzte	2				15	11					17	11
4	Entgeltprüferinnen u. -prüfer					14	5					14	5
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	1	2									1	2
	Gehobener Dienst												
	Mittlerer Dienst												
	Summe 5	1	2									1	2
6	Verwaltungspersonal												
	Insgesamt	19	6			442	56					461	62

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe		männlich	weiblich	Summe	Summe
Größenklasse	1	2	3	4		5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten									
1000 und mehr Beschäftigte	325	7.275	3.233	10.508		391.320	221.923	613.243	623.751
500 bis 999 Beschäftigte	561	4.298	2.347	6.645		223.233	144.211	367.444	374.089
Summe	886	11.573	5.580	17.153		614.553	366.134	980.687	997.840
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	1.390	5.407	3.185	8.592		274.647	189.023	463.670	472.262
100 bis 249 Beschäftigte	4.416	7.023	4.188	11.211		381.335	261.443	642.778	653.989
50 bis 99 Beschäftigte	7.362	6.622	3.975	10.597		290.103	195.855	485.958	496.555
20 bis 49 Beschäftigte	23.107	11.088	5.659	16.747		407.306	251.690	658.996	675.743
Summe	36.275	30.140	17.007	47.147		1.353.391	898.011	2.251.402	2.298.549
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	32.629	8.843	6.190	15.033		244.214	170.374	414.588	429.621
1 bis 9 Beschäftigte	329.336	14.487	16.410	30.897		430.247	516.524	946.771	977.668
Summe	361.965	23.330	22.600	45.930		674.461	686.898	1.361.359	1.407.289
Summe 1 - 3	399.126	65.043	45.187	110.230		2.642.405	1.951.043	4.593.448	4.703.678
4: ohne Beschäftigte	67.332								
Insgesamt	466.458	65.043	45.187	110.230		2.642.405	1.951.043	4.593.448	4.703.678

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Anz. Beanstandungen				Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Andnung
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Frobenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Frobenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Erlaubnisse/	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Erlaubnungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängel/meldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmiteln							
01	Chemische Betriebe	64	1.194	1.905	3.163	56	509	289	854	274	1.096	467	1.837	0	3	25	540	4	934	73	1	2.750	480	5	203	29	38	Veranunngen/Bußgelder/ Straf anzeigen			
02	Metalverarbeitung	33	1.313	5.656	7.002	30	497	942	1.469	87	972	1.399	2.458	1	2	6	1.100	22	1.132	101	4	5.554	404	0	113	35	91	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmiteln			
03	Bau, Steine, Erden	39	4.211	29.886	34.136	22	799	1.688	2.489	60	1.232	2.016	3.308	0	3	34	1.066	13	1.666	165	11	6.350	538	1	224	229	257				
04	Entsorgung, Recycling	1	269	2.464	2.734	0	109	241	350	0	260	400	660	0	0	3	216	2	336	20	4	1.415	23	0	54	8	48				
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	114	3.926	31.419	35.459	91	1.168	2.900	4.159	339	2.161	3.570	6.070	0	1	12	1.794	8	3.643	133	6	8.415	293	16	3.495	400	70				
06	Leder, Textil	16	902	5.573	6.491	10	182	253	445	29	276	281	586	0	0	12	138	2	369	16	1	600	84	0	83	16	22				
07	Elektrotechnik	71	646	1.968	2.685	44	164	150	358	140	280	201	621	0	1	5	185	0	316	37	0	829	426	6	170	8	11				
08	Holzbe- und -verarbeitung	12	891	8.548	9.451	11	315	1.544	1.870	39	573	2.147	2.759	0	1	4	1.598	5	865	124	12	5.083	104	2	55	15	83				
09	Metallerzeugung	12	117	167	296	12	55	33	100	71	165	54	290	0	0	0	82	6	139	37	0	600	79	1	30	6	6				
10	Fahrzeugaufbau	62	246	306	614	39	83	35	157	182	178	48	408	0	1	2	139	2	189	41	0	575	308	0	60	4	15				
11	Kraftfahrzeugreparatur- ,handel, Tankstellen	6	1.455	13.521	14.982	3	552	2.776	3.331	13	899	3.734	4.646	3	0	33	2.444	2	1.943	46	4	11.004	136	6	349	52	86				
12	Nahrungs- und Genussmittel	25	1.462	15.285	16.772	20	557	1.544	2.121	70	1.224	2.122	3.416	0	3	21	1.436	20	1.517	144	10	6.174	350	4	147	61	178				
13	Handel	49	5.639	106.886	112.574	31	1.898	5.935	7.864	150	4.821	8.218	13.189	3	5	537	6.022	13	5.879	261	26	13.155	776	13	445	154	371				
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	60	1.700	17.301	19.061	16	120	299	435	33	162	331	526	0	0	10	257	0	197	12	0	481	46	0	62	8	43				
15	Datenverarbeitung, Fernmelde- dienste	21	658	3.561	4.240	5	59	203	267	9	74	222	305	0	0	1	126	0	163	4	0	296	39	0	7	0	2				
16	Gasstätten, Beherbergung	4	1.667	42.546	44.217	3	319	2.364	2.686	6	464	2.808	3.278	42	0	10	1.525	0	1.535	61	3	8.179	36	1	112	45	20				
17	Dienstleistung	70	2.256	31.604	33.930	26	305	1.296	1.627	54	501	1.523	2.078	0	1	16	956	2	817	50	1	3.237	150	7	142	29	56				
18	Verwaltung	43	1.808	7.019	8.870	17	370	441	828	97	816	612	1.525	3	2	9	231	0	588	66	6	1.540	545	10	428	12	21				
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	6	183	329	518	4	75	27	106	12	159	37	208	0	0	3	64	1	96	28	1	347	36	0	15	4	9				
20	Verkehr	33	2.250	21.183	23.466	15	664	2.078	2.757	71	1.190	2.884	4.145	0	0	25	1.377	9	2.515	36	8	22.364	269	1	117	533	4.697				
21	Verlags-, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	22	822	3.561	4.405	16	174	253	443	48	335	355	738	0	1	3	275	4	322	43	4	950	80	1	28	10	7				
22	Versorgung	11	414	1.723	2.148	6	97	81	184	18	173	117	308	0	0	0	49	0	168	25	0	411	51	1	60	3	2				
23	Feinmechanik	41	984	6.579	7.604	29	267	404	700	87	501	565	1.153	0	1	18	405	4	643	20	3	1.637	201	2	157	16	12				
24	Maschinenbau	71	1.262	2.975	4.308	53	508	508	1.069	222	1.051	746	2.019	0	1	9	836	16	863	115	2	3.947	416	2	148	17	41				
Insgesamt		886	36.275	361.965	399.126	559	9.846	26.264	36.669	2.111	19.563	34.857	56.531	52	26	798	22.861	135	26.835	1.658	107	105.893	5.870	79	6.704	1.694	6.186				

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

	Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte												Überwachung/Prävention						Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Ahndung
									eigeninitiativ			auf Anlass															
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen														
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13												
	1	Baustellen	25.476	4	4.134	14	20.142	196	14	93.508	8	1.017	31	1.482	1.837	160											
	2	überwachungsbedürftige Anlagen	1.373	0	458	0	836	11	4	1.853	173	4	520	44	3												
	3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	186	0	48	2	102	2	2	252	3	0	12	10	0												
	4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	510	0	142	1	295	0	0	723	86	3	23	6	9												
	5	Märkte u. Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	1.427	101	398	0	866	1	2	1.788	7	0	15	6	0												
	6	Ausstellungsstände	2.043	57	91	0	1.817	1	5	2.342	107	1	16	10	1												
	7	Straßenfahrzeuge	146	1	26	0	109	2	0	164	22	0	7	0	342												
	8	Schienenfahrzeuge	105	0	1	0	103	0	1	25	1	0	2	0	0												
	9	Wasserfahrzeuge	5	1	0	0	4	0	0	0	2	0	1	0	0												
	10	Heimarbeitstätten	2.392	73	11	0	2.294	0	2	540	1	0	98	1	0												
	11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	866	44	49	2	606	6	8	207	59	3	540	2	15												
	12	Übrige	2.553	9	247	0	1.368	35	8	4.321	1.073	79	1.257	142	166												
		Insgesamt	37.082	290	5.605	19	28.542	254	46	105.723	2.551	121	3.973	2.058	696												

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	1.495																
----	---	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.		Beratung		Beratung/ Information		Überwachung/Prävention								Anzahl Beanstandungen		Entscheidungen					Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
						eigeninitiativ				auf Anlass						Entscheidungen									
						Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Beichtigung/Inspektion (punktuell)	Beichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Beichtigung/Inspektion von Unfällen/Berufskrankheiten	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten			Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions schreiben	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernährungsrichtlinien	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernährungsrichtlinien					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20						
Dabei berührte Sachgebiete																									
Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																									
1.1	Arbeitsschutzorganisation			2.333	364	274	2	7.735	24	19.499	846	21	812	3.504	27.454	90	0	2.561	928	5	59	28	7		
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie			3.340	348	196	3	17.736	118	30.933	1.206	57	2.939	6.298	75.800	118	4	2.685	1.862	5	29	7	8		
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte			2.175	266	113	2	12.963	37	27.030	1.204	27	1.026	6.551	62.908	105	2	723	1.412	14	40	3	8		
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen			1.246	141	66	2	2.942	5	7.002	84	10	906	3.223	12.350	551	13	3.889	246	10	16	1	0		
1.5	Gefahrstoffe			1.766	316	126	1	4.457	13	7.851	414	20	1.154	2.473	15.453	474	12	2.925	202	3	49	54	19		
1.6	explosionsgefährliche Stoffe			890	182	80	0	2.466	5	1.982	14	30	491	420	4.211	1.995	30	5.925	270	1	71	41	9		
1.7	Biologische Arbeitsstoffe			219	55	82	0	493	4	407	58	7	101	199	946	3	1	90	1	0	0	0	1		
1.8	Gentechn. veränderte Organismen			23	4	6	0	11	0	160	0	0	55	11	454	0	0	58	0	0	0	0	1		
1.9	Strahlenschutz			228	31	43	0	117	0	1.772	5	1	48	423	2.439	397	11	4.987	153	1	27	9	16		
1.10	Beförderung gefährlicher Güter			160	139	30	0	679	3	840	5	3	15	238	1.694	2	0	12	3	1	0	1	0		
1.11	psychische Belastungen			150	41	58	0	461	3	264	25	0	4	140	745	1	0	9	1	0	0	0	1		
	Summe Position 1			12.530	1.887	1.074	10	50.060	212	97.740	3.861	176	7.551	23.480	204.454	3.736	73	23.864	5.078	40	291	144	69		
2 Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																									
2.1	Geräte- und Produktsicherheit			469	78	67	799	678	6	5.525	23	13	245	793	6.511	6	0	572	23	2	2	0	4		
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen			164	32	17	76	1.499	1	605	1	9	142	144	1.645	16	2	65	43	0	6	0	8		
2.3	Medizinprodukte			69	15	9	26	46	0	189	1	1	28	82	339	0	0	202	2	0	0	1	1		
	Summe Position 2			702	125	93	901	2.223	7	6.319	25	23	415	1.019	8.495	22	2	839	68	2	8	1	13		
3 Sozialer Arbeitsschutz																									
3.1	Arbeitszeit			670	150	40	143	1.335	3	7.165	39	6	186	346	1.779	5.060	28	425	64	3	13	54	1		
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr			601	72	87	28	920	2	3.752	4	11	362	2.291	29.659	286	0	234	758	64	1.401	7.579	6		
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz			270	95	59	44	232	0	1.031	12	7	92	120	808	833	11	8.267	21	4	17	23	2		
3.4	Mutterschutz			815	95	59	119	463	2	3.102	11	9	1.218	356	3.264	1.026	147	25.269	448	6	7	3	2		
3.5	Heimarbeitsschutz			327	13	114	143	65	0	3.687	2	4	66	55	1.067	1	0	1.024	33	0	3	2	1		
	Summe Position 3			2.683	425	359	477	3.015	7	18.737	68	37	1.924	3.168	36.577	7.206	186	35.219	1.324	77	1.441	7.661	12		
4 Arbeitsmedizin																									
4				263	131	138	2	792	5	583	375	7	217	169	684	2	0	20	2	0	0	0	1		
5 Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																									
				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Summe Position 1 bis 5			16.178	2.568	1.664	1.390	56.090	231	123.379	4.329	243	10.107	27.836	250.210	10.966	261	59.942	6.472	119	1.740	7.806	95		
Anzahl der Tätigkeiten																									
				9.695	967	1.117	1.259	33.335	164	59.488	2.078	175	6.703	15.215	0	10.503	256	15.068	4.256	104	1.697	7.798	84		

Tabelle 5

Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel				ergriffene Maßnahmen										Fehlanzeigen				
			formale Mängel		technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender		nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucher		Mittellung an andere Arbeitsschutzbehörden		Revisions schreiben		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers			sonstige (Warnung/Rückruf)			
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv		
	aktiv	reaktiv	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
			523	1.463	109	443	64	226	14	72	21	39	20	66	0	2	53	326	4	1	0
			126	787	39	281	13	99	8	48	5	33	6	46	0	1	17	145	0	2	672
			2.677	7.082	411	1.361	89	283	124	271	142	258	54	186	2	11	67	635	0	11	0
			990	926	236	266	53	79	18	64	19	49	4	24	0	0	124	91	0	0	0
			4.316	10.258	795	2.351	219	687	164	455	187	379	84	322	2	14	261	1.197	4	14	672

Maßnahmen wurden veranlasst durch	Anzahl														
	62	1.283	649	24	11	426	44	38	7	6	63	21	73		
	betroffener Bürger	eigene Behörde	andere Behörde	Unfallmeldung	BG	Rapexmeldung	Schutzklauselmeldung	Hersteller	Betreiber	Importeur	Händler	Aussteller	sonstige	Insgesamt	

Tabelle 6

Begutachtete Berufskrankheiten

			Zuständigkeitsbereich										Summe	
			Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt							
			begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.		Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8				
1		Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
11		Metalle oder Metalloide	22	3	0	0	0	0	22	3				
12		Erstickungsgase	1	0	0	0	0	0	1	0				
13		Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	168	9	0	0	0	0	168	9				
2		Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
21		Mechanische Einwirkungen	1.221	57	0	0	0	0	1.221	57				
22		Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
23		Lärm	1.049	384	0	0	0	0	1.049	384				
24		Strahlen	10	2	0	0	0	0	10	2				
3		Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	327	142	1	0	1	1	329	143				
4		Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
41		Erkrankungen durch anorganische Stäube	543	162	1	0	0	0	544	162				
42		Erkrankungen durch organische Stäube	63	16	0	0	0	0	63	16				
43		Obstruktive Atemwegserkrankungen	542	102	1	0	0	0	543	102				
5		Hautkrankheiten	666	239	0	0	1	0	667	239				
6		Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
9999		Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	40	0	0	0	0	0	40	0	0	0		
Insgesamt			4.653	1.116	3	0	2	1	4.658	1.117				

Veröffentlichungen

Pos.	Sachgebiet	Titel der Arbeit	Name, Dienstbezeichnung, Dienststelle des Verfassers	Fundstelle oder Verlag
0	Allgemeines	* Änderungen im Ermächtigungsverfahren zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge-/Eignungsuntersuchungen	Dr. med. Pawlitzki, MedOR'in, LGL, AP 3	www.lfas.bayern.de
		* Eignungsuntersuchungen Begasung/Schädlingsbekämpfung	Dr. med. Pawlitzki, MedOR'in, LGL, AP 3	www.lfas.bayern.de
		* Präventionsnetzwerk (Mobbing, Burnout etc.)	Dr. med. Stocker, MedOR'in, Dipl.-Psych. Dr. Stadler, ORR, alle LGL, AP 3	www.lfas.bayern.de
		* Zoonosen-Website: Expertensystem zur Gefährdungsbeurteilung	Dr. med. Stocker, MedOR'in, LGL, AP 3 u. a.	www.lfas.bayern.de
1	Unfallverhütung, Gesundheits- und Verbraucherschutz	Erläuterungen zur Baustellenverordnung	Dipl.-Ing. Blachnitzky, GD, Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt	Kollmer, Arbeitsschutzgesetz, Kommentar, Verlag C.H. Beck, München
		Erläuterungen zur Bildschirmarbeitsverordnung	Dipl.-Ing. Blachnitzky, GD, Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt	Kollmer, Arbeitsschutzgesetz, Kommentar, Verlag C.H. Beck, München
		Erläuterungen zur Lastenhandhabungsverordnung	Dipl.-Ing. Blachnitzky, GD, Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt	Kollmer, Arbeitsschutzgesetz, Kommentar, Verlag C.H. Beck, München
		Erläuterungen zur PSA-Benutzungsverordnung	Dipl.-Ing. Blachnitzky, GD, Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt	Kollmer, Arbeitsschutzgesetz, Kommentar, Verlag C.H. Beck, München
		* Folien zur neuen Gefahrstoffverordnung	Dipl.-Chem.(FH) Berlin, TOI, LGL, ADZ Süd	www.lfas.bayern.de
		* Geänderte Biostoffverordnung	Dr. med. Stocker, MedOR'in, LGL, AP 3	www.lfas.bayern.de
		* Jahresbericht 2004 der Gewerbeaufsicht des Freistaates Bayern	Blank, TA, LGL, AP 1, in Zusammenarbeit mit StMUGV, Abt. 7	www.lfas.bayern.de
		* Kurzinformation zu OHRIS	Dipl.-Ing. Hiltensberger, GD, Dipl.-Ing.(FH) Sikora, OAR, beide StMUGV, Abt. 7, Dipl.-Chem. Dr. Rötzer, GOR, Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt	Broschürenreihe des StMUGV
		* Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit – Das OHRIS-Gesamtkonzept	Dipl.-Ing. Hiltensberger, GD, Dipl.-Ing.(FH) Sikora, OAR, beide StMUGV, Abt. 7, Dipl.-Chem. Dr. Rötzer, GOR, Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt	Broschürenreihe des StMUGV
		* Merkblatt zum Verkauf und zur Lagerung von Feuerwerksartikeln	Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt	www.lfas.bayern.de
		* Nichtrauchererschutz am Arbeitsplatz	Dr. med. Stocker, MedOR'in, LGL, AP 3	www.lfas.bayern.de
		* OHRIS – anerkannte Unternehmen	Dipl.-Ing.(FH) Bscheidl, TA, LGL, AP 1	www.lfas.bayern.de
		* OHRIS: Aktualisierte Auditliste	Dipl.-Ing.(FH) Bscheidl, TA, LGL, AP 1	www.lfas.bayern.de

Pos.	Sachgebiet	Titel der Arbeit	Name, Dienstbezeichnung, Dienststelle des Verfassers	Fundstelle oder Verlag
		* Psychomentele Fehlbelastungen bei Busfahrern im Öffentlichen Personennahverkehr	Dipl.-Psych. Dr. Stadler, ORR, LGL, AP 3 u. a.	www.lfas.bayern.de
		* Projektarbeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht	Dipl.-Chem. Dr. Edholzer, GR'in, LGL, AP 1	www.lfas.bayern.de
2	Sozialer Arbeitsschutz	* Jugendarbeitsschutzgesetz	Dipl.-Ing.(FH) Degel, OAR'in, StMUGV, Abt. 7	Broschürenreihe des StMUGV

Die mit * gekennzeichneten Veröffentlichungen sind im Internetportal des LGL - www.lgl.bayern.de - abrufbar

Stichwortverzeichnis

Akkreditierungen/Reakkreditierungen der ZLS	23
Arbeitnehmer in den Betrieben	49
Arbeits- und Gesundheitsschutz in der stationären Altenpflege Schwerpunkt: Psychische Fehlbelastungen	37
Arbeitsschutz und Sicherheit bei Korrosionsschutzmaßnahmen an Freileitungsmasten mit bleimennigehaltigen Altanstrichen	42
Arbeitsschutz, Produktsicherheit und technische Marktaufsicht	7
Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS – Revision 2005	33
Arbeitszeitschutz	19
Ärztliche Untersuchungen	21
Asbesthaltige Produkte	9
Aufgesuchte Betriebe	50
Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (AP)	7
Beanstandungen	50, 52
Begutachtete Berufskrankheiten	54
Beprobte Waren und Untersuchungskriterien	12
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	49
Bio- und Gentechnik	15
Biologische Arbeitsstoffe	15
Biozid-Produkte	14
Bundeserziehungsgeldgesetz	20
Cadmiumbelastete Importprodukte	9
Chemikalienhandel	11
Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucherschutz	8
Chromathaltiger Zement	10
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	51
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	50
Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes	20
Digitales Kontrollgerät	19
Eintreibgeräte	28
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	14
Erkrankungen der Atemwege	54
Erkrankungen durch chemische Einwirkungen	54
Erkrankungen durch Infektionserreger	54
Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen	54
Ermächtigungen von Ärzten	20
Frauenarbeitsschutz	20
Fußballfanfaren	14
Gefahrstoffe	8
Gefahrstoffverordnung	11
Gentechnik	15
Gentechnische Anlagen in Bayern	16
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	53
Gutachten, Stellungnahmen und Beratungen des gewerbeärztlichen Dienstes	21
Hautkrankheiten	54

Impressum	2. Umschlagseite
Inhaltsübersicht	3
Internet- und Versandhandel mit Chemikalien	11
Kooperation mit den Berufsgenossenschaften	6
Lasereinrichtungen an Werkzeugen für Heimwerker	30
Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben	19
Lokale Projektarbeit „Wasserstoffperoxid in der Nahrungsmittelindustrie“	12
Marktaufsicht	7
Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	53
Maschinen- und Produktsicherheit	8
Medizinischer Arbeitsschutz	20
Mutterschutzgesetz	20
Organisation	5
Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden	6, 48
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	52
Produktsicherheit	53
Projektarbeit im Bereich der Chemikaliensicherheit	11
Projektarbeit im Rahmen der Marktaufsicht	28, 30
Qualitätszirkel Arbeitsmedizin	21
REACH-Verordnung	13
Röntgenverordnung	17
Sichere Produkte für Verbraucher	8
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	51
Sozialer Arbeitsschutz	19
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	19
Stichprobenpläne	9, 12
Strahlenschutz	17
Strategie und Arbeitsweise der Gewerbeaufsicht	5
Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht	6
Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit	8
Teleradiologie	18
Überprüfte technische Arbeitsmittel	53
Überprüfungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	53
Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht	5
Verbraucherschutz	8
Veröffentlichungen	55
Vorwort	1
Wasserstoffperoxid in der Nahrungsmittelindustrie	12
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)	22
Zusammenarbeit mit dem Zoll	14
Zusammenwirken mit den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	7